



## Die österreichische Grundstücksdatenbank: Dokumentation von organisatorischen, administrativen und technischnisch-rechtlichen Fragen sowie deren Lösungen

Friedrich Hrbek <sup>1</sup>

<sup>1</sup> *Gruppe K (Kataster, Grundlagenvermessungen, Staatsgrenzen) des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, Schiffamtsgasse Nr. 1-3, 1025 Wien*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen und Photogrammetrie **73** (4), S. 231–264

1985

BibT<sub>E</sub>X:

```
@ARTICLE{Hrbek_VGI_198528,  
Title = {Die {"o}sterreichische Grundst{"u}cksdatenbank: Dokumentation von  
organisorischen, administrativen und technischnisch-rechtlichen Fragen  
sowie deren L{"o}sungen},  
Author = {Hrbek, Friedrich},  
Journal = {"0}sterreichische Zeitschrift f{"u}r Vermessungswesen und  
Photogrammetrie},  
Pages = {231--264},  
Number = {4},  
Year = {1985},  
Volume = {73}  
}
```



## Die österreichische Grundstücksdatenbank

### Dokumentation von organisatorischen, administrativen und technisch-rechtlichen Fragen sowie deren Lösungen

Von *Friedrich Hrbek*, Wien

Die Fertigstellung des Katasterteiles der österreichischen Grundstücksdatenbank mit Ablauf des Jahres 1984 soll Anlaß für die Dokumentation der Entwicklung des Projektes sein, wobei im vorliegenden Bericht in erster Linie auf organisatorische, administrative und technisch-rechtliche Fragen sowie deren Lösungen eingegangen werden soll.

Die Grundstücksdatenbank (GDB) stellt ein gemeinsames Projekt des Bundesministeriums für Bauten und Technik und des Bundesministeriums für Justiz dar. Ziel des Projektes ist die zentrale Speicherung der Daten von Kataster und Grundbuch und deren dezentrale Führung in den Vermessungsämtern und Grundbuchgerichten mittels Datenfernverarbeitung unter Wahrung der gesetzlichen Zuständigkeiten.

Kataster und Grundbuch führen boden- und grundstücksbezogene Daten. Die bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen zur übereinstimmenden Führung beider Datenbestände erforderten auch die Führung von identischen Daten. Interessenten an grundstücksbezogenen Daten mußten daher, um vollständige Informationen zu erhalten, jeweils Kataster und Grundbuch in Anspruch nehmen.

Auf Grund der personalintensiven Systeme der Führung von Kataster und Grundbuch bestanden Schwierigkeiten bei der Aktualisierung der Datenbestände und mitunter lange Wartefristen bei der Herstellung von Kopien und Auszügen.

Durch die Führung von Kataster und Grundbuch in Form der Grundstücksdatenbank entfällt die mehrfache Führung identischer Daten. Bedingt durch die innerbehördlichen Rationalisierungseffekte können den Interessenten boden- und grundstücksbezogene Daten aktuell und benutzerfreundlich dargeboten werden.

Die Datenbestände werden im Interesse einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung im Bundesrechenamt gespeichert. Die Verbindung vom Bundesrechenamt zu den Vermessungsämtern und Grundbuchgerichten erfolgt durch Datenfernübertragungsleitungen.

Zur Weitergabe der Informationen der Grundstücksdatenbank an die Benutzer und zur Aktualisierung der Datenbestände werden in den Vermessungsämtern und Grundbuchgerichten Datenendstationen eingerichtet. Die Datenendstationen bestehen im wesentlichen aus einem Bildschirm und einem Drucker für den Ausdruck jener Informationen, die der Benutzer etwa als Grundlage für den Abschluß von Rechtsgeschäften benötigt. Für Benutzer, die Informationen aus der Grundstücksdatenbank häufiger und in größerem Umfang benötigen, wird die Möglichkeit geschaffen werden, über eigene Datenendstationen zum Datenbestand zuzugreifen zu können.

Der Katasterteil dieser Datenbank wurde mit Ende 1984 fertiggestellt. Der Grundbuchsteil ist in Arbeit. Zur Zeit sind rd. 35% der Grundbuchdaten erfaßt.

#### 1. Ausgangssituation beim Kataster

Das Katastralschriftoperat wurde in den Jahren 1956 bis 1966 vom historisch überkommenen Foliantenprinzip vorerst auf eine Lochkartenorganisation und im weiteren entsprechend der Entwicklung der Methoden der EDV auf eine Lochkarten-Magnetbandorganisation umgestellt.

Die Arbeitsleistung im Zuge der Umstellung auf Lochkarten ist aus der n. a. Tabelle zu ersehen.

Jahr	Umstellung			Fortführung		
	Anzahl der			Anzahl der		
	Kat. Gem.	Grundstücke	Grundbesitzbogen	Kat. Gem.	geänderten Fortführungs-karten	neu tabellierten Gdbg.
1956	45	155.000	37.500	—	—	—
1957	181	451.000	85.000	45	10.000	4.300
1958	611	1,153.000	196.700	226	50.000	18.000
1959	752	1,258.000	208.000	1012	135.000	47.000
1960	819	1,308.000	182.500	1771	210.000	78.000
1961	619	901.000	125.000	2561	285.000	105.000
1962	678	1,002.000	143.000	3235	330.000	120.000
1963	870	1,198.000	143.000	3875	350.000	130.000
1964	746	1,038.000	128.000	4786	380.000	140.000
1965	1064	1,235.000	140.000	5657	410.000	150.000
1966	838	980.000	105.000	6739	415.000	150.000

aus: 150 Jahre Österreichischer Grundkataster, Ferdinand Höllrigl, „Kataster und Automation“

Das Schriftoperat umfaßte:

1. Das Grundstücksverzeichnis
2. Die Grundbesitzbogen
  - a) Die Titelblätter
  - b) Die Einlageblätter
3. Die Hilfsverzeichnisse
  - a) Das alphabetische Eigentümerverzeichnis
  - b) Das Grundbesitzbogenverzeichnis
  - c) Das Liegenschaftsverzeichnis
  - d) Das Häuserverzeichnis
  - e) Den Ausweis der Benützungarten

Das Grundstücksverzeichnis, die Grundbesitzbogen-Einlageblätter und der Ausweis der Benützungarten wurden mit Hilfe der EDV angelegt und geführt, wobei für die Erfassung und maschinelle Bearbeitung von Änderungen an Grundstücken Lochkarten verwendet wurden. Die übrigen Teile des Schriftoperates waren von Hand aus zu führen.

Die Aktualisierung des Datenbestandes erfolgte auf Grund der Anmeldungsbogen und der Grundbuchsbeschlüsse jährlich.

Obwohl dieses System bei seiner Einführung überaus fortschrittlich war, stellte es sich im Zuge der Weiterentwicklung der EDV als notwendig und zweckmäßig heraus, sich für die Führung des Katastraloperates die Vorzüge einer Datenbank zu Nutze zu machen, zumal der Datenträger Lochkarte technisch überholt und die bisherige Lochkarten-Magnetbandorganisation nicht weiter entwickelbar war.

Wenn nunmehr der Abschlußbericht über die Einrichtung des Katastersteiles der Grundstücksdatenbank gegeben werden kann, so ist die relativ kurze Dauer der Datenersterfassung bei diesem Projekt nicht zuletzt dem Umstande zuzuschreiben, daß ein großer Teil der Katasterdaten aus dem Lochkartenoperat bereits maschinell lesbar vorlag.

Im Sinne einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung sollte die Einrichtung der Grundstücksdatenbank nicht nur für den Kataster, sondern auch für die Grundbücher erfolgen.

Dieser Sachverhalt gab am 27. November 1972 Anlaß zu folgender Information:

„Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen hat in den Jahren 1956—1968 das Schriftoperat des Katasters und dessen Führung auf Lochkarten umgestellt. Seit der Beendigung dieser Umstellung bestehen für jedes der rund 12 Millionen Grundstücke Österreichs eine oder mehrere Lochkarten, die im wesentlichen die Nummer der Katastralgemeinde, die Grundstücksnummer, die Grundbesitzbogensnummer, die Einlagezahl, die Benützungsort und gegebenenfalls die Widmung, die Mappenblattnummer, die Fläche, die Ertragsmeßzahl und gegebenenfalls Hinweise auf die Eintragung des Grundstückes in den Grenzkataster enthalten.

Zu diesen bei den Vermessungsämtern verwahrten und jährlich aktualisierten Lochkarten bestehen beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen Magnetbänder, deren Inhalt für die Anfertigung und Führung der Grundstücksverzeichnisse, der Grundbesitzbogen und der Kulturflächenausweise mittels einer EDVA UNIVAC 9300 dient.

Im Interesse der Beschleunigung und Vereinfachung der Verwaltung soll diese Grundstücksdatei zu einer Grundstücksdatenbank ausgebaut werden.

Vorerst soll der o. a. Stammdatensatz um die Angaben über die Grundstückseigentümer (Name, Anschrift, Anteile) erweitert werden. Nach Einführung der EDV beim Grundbuch sollen nach Maßgabe des Fortschreitens der Datenerfassung auch die Angaben des Lastenblattes des Grundbuches integriert werden.

Zu diesem erweiterten Stammdatensatz ist der direkte Zugriff über Terminals vorgesehen, die sowohl bei den Behörden, die für die Führung dieses Stammdatensatzes zuständig sind, als auch bei den ständigen Interessenten an diesem Datensatz eingerichtet werden sollen.

Die Einführung der Datenbank wird es ermöglichen, von der zur Zeit jährlichen Aktualisierung der Daten auf eine tägliche überzugehen.

Die Daten des Katastraloperates und des Grundbuches, die im Liegenschaftswesen fast immer gemeinsam benötigt werden, können damit auch gemeinsam und mit dem aktuellsten Stand angeboten werden. Außerdem wird die Führung von Hilfsverzeichnissen, die zur Zeit im Kataster und Grundbuch in sehr ähnlicher Form notwendig ist, wegfallen.

Eine notwendige Voraussetzung für die rasche Realisierung dieses Projektes ist die Einführung der EDV beim Grundbuch. Dem Vernehmen nach sind die diesbezüglichen Voruntersuchungen des Bundesministeriums für Justiz bereits abgeschlossen. Das Ergebnis dieser Voruntersuchungen wäre nunmehr mit höchster Priorität in die Praxis umzusetzen, um auch von seiten der Justizverwaltung die Voraussetzungen für die Errichtung der Grundstücksdatenbank zu schaffen.“

## **2. Ausgangssituation beim Grundbuch**

Das Bundesministerium für Justiz führte mit Stichtag 31. Oktober 1971 eine umfangreiche Ist-Untersuchung des Grundbuchwesens durch, die die Raum- und Personalverhältnisse bei den Grundbuchsabteilungen, die Ausstattung der Grundbuchsabteilungen mit technischen Hilfsmitteln, die Hauptbücher und die darin enthaltenen Datenmengen, die Besonderheiten der Grundbucheinlagen (wie Wohnungseigentum, Stockwerkseigentum usw.), die Personen- und Sonderverzeichnisse, den Arbeitsanfall bei den Grundbuchsabteilungen und dessen Erledigung sowie den Parteienverkehr bei den Grundbuchsabteilungen umfaßte.

Das Bundesministerium für Justiz kam auf Grund dieser Untersuchung zu folgender Schlußfolgerung:

„Die Ergebnisse der Ist-Untersuchung können also dahin zusammengefaßt werden, daß sich die Reformbedürftigkeit des Grundbuchsbetriebes wohl einwandfrei herausgestellt hat. Diese Reform ist umso eher notwendig, als mit Sicherheit anzunehmen ist, daß sich die Verhältnisse sonst eher verschlechtern als verbessern werden, weil die Anforderungen, die die

Grundbuchengerichte zu bewältigen haben, ständig wachsen. Dies ist nicht nur auf das mit den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen im Zusammenhang stehende Ansteigen der Grundbuchgesuche sowie der Grundbuchsauszüge und Grundbuchabschriften, sondern vor allem auch darauf zurückzuführen, daß den Grundbuchengerichten vom Gesetzgeber immer neue Aufgaben übertragen werden. Zahlreiche neue Gesetze sehen die Anmerkung oder Ersichtlichmachung bisher nicht eingetragener Umstände vor, andere Gesetze legen die Zusammenlegung von politischen Gemeinden fest, die, sofern damit eine Änderung der Zuständigkeit in Grundbuchssachen verbunden ist, einen erheblichen Arbeitsaufwand für die Grundbuchengerichte zur Folge hat. Die Frage nach einer Reform des Grundbuchbetriebes ist also nicht nur eine Frage nach einer Verbesserung der bestehenden Verhältnisse, sondern in noch stärkerem Maße eine Vorsorge dafür, daß die in nicht allzu ferner Zukunft anfallenden Geschäfte der Grundbuchabteilungen überhaupt bewältigt werden können.

Nicht zuletzt würde eine Reform des Grundbuchbetriebes und vor allem der Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage die Lösung auch organisatorischer Fragen großer Bedeutung wesentlich erleichtern.“

(aus Bundesministerium für Justiz, „Ist-Untersuchung des Grundbuchwesens“)

### **3. Ausgangssituation hinsichtlich der EDV-Ressourcen**

In den Monaten Oktober bis Dezember 1972 wurden Verhandlungen hinsichtlich einer Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Bauten und Technik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der EDV geführt.

Diese Vereinbarung wurde am 22. Dezember 1972 abgeschlossen und regelte die Mitbenützung der EDV-Anlagen im Bundesrechenamt durch das Bundesministerium für Bauten und Technik sowie die Unterbringung des EDV-Personals des ho. Ressorts im Bundesrechenamt.

Später wurde diese Vereinbarung durch entsprechende Bestimmungen im Bundesrechenamtgesetz, BGBl. Nr. 123/1978, gesetzlich untermauert.

### **4. Einrichtung des EDV-Ausschusses**

Am 7. September 1972 wurde im Bundesministerium für Bauten und Technik ein dem Bundesminister unmittelbar unterstellter EDV-Ausschuß eingerichtet, dem Vertreter jeder Sektion dieses Bundesministeriums angehörten.

Dieser Ausschuß wurde mit allen Agenden der EDV des Bautenressorts betraut. Alle EDV-Angelegenheiten, die eine Sektion betrafen, waren dem EDV-Ausschuß über den entsprechenden Sektionsvertreter zur Behandlung zuzuleiten. Entscheidungen über Agenden, die mehrere Sektionen gleichzeitig betrafen, behielt sich der Herr Bundesminister vor.

Der Ausschuß bildete ein ausgezeichnetes Forum zur Einführung und Koordination von EDV-Anwendungen, insbesondere auch der Grundstücksdatenbank.

Der EDV-Ausschuß arbeitete bis zum Jahre 1980 und wurde dann im Sinne des Bundesministerengesetzes in die „Kommission für die Automatische Datenverarbeitung (ADV-Kommission) im Bundesministerium für Bauten und Technik“ übergeführt.

Diese Kommission tritt mindestens einmal monatlich zusammen.

Der ADV-Kommission obliegt die Vorbereitung und Vorberatung der Angelegenheiten des ADV-Wesens im Bereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik. Hierzu zählen insbesondere die

- Wahrung der Interessen des Bundesministeriums für Bauten und Technik beim ADV-Koordinationskomitee im Bundeskanzleramt und bei dessen Subkomitee

- Erarbeitung von Grundsätzen für den ADV-Einsatz
- Erarbeitung von Problemanalysen
- Sammlung, Verwertung und Weitergabe von Informationen
- Mitwirkung an der Vorbereitung von Richtlinien für die Durchführung von ADV-Verarbeitungen
- Beratung und Koordinierung in Angelegenheiten des Datenschutzes.

### **5. Befassung des Subkomitees des Koordinationskomitees für den Einsatz von EDVA im Bundesbereich**

Im Hinblick auf die Zuständigkeit des Bundeskanzlers zur Koordinierung der gesamten Verwaltung auf dem Gebiete der automationsunterstützten Datenverarbeitung war mit dem Projekt Grundstücksdatenbank das beim Bundeskanzleramt eingerichtete Subkomitee des Koordinationskomitees für den Einsatz von EDVA im Bundesbereich zur Beurteilung des geplanten Vorhabens vom umfassenden Standpunkt der Verwaltungsorganisation zu befassen.

Bei der 60. Sitzung des Subkomitees am 23. Feber 1973 wurde über das Vorhaben, in Österreich eine Grundstücksdatenbank einzurichten, u. a. folgendes berichtet:

„Die im Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen bestehenden Grundstücksdateien wären mit Hilfe der Datenfernverarbeitung schrittweise zu einer Grundstücksdatenbank auszubauen. Durch einen Probebetrieb, der im Vermessungsamt Wien eingerichtet werden wird, sollen erstmals echte Grundlagen für eine Kosten- und Nutzen-Analyse auf diesem Gebiet erarbeitet werden. Dieser Probebetrieb erfordert keine größeren Investitionen, da die Daten der Vermessungsbehörde bereits in maschinell lesbarer Form vorliegen, durch die Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Finanzen die hardware-mäßigen Voraussetzungen gegeben sind und geschultes EDV-Personal für die Bearbeitung dieses Projektes zur Verfügung steht.

Neben dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen und den Vermessungsämtern werden grundstücksbezogene Daten auch von den Grundbüchern geführt. Aus organisatorischen Gründen müssen aber zur Zeit sowohl bei der Vermessungsbehörde als auch beim Grundbuch identische Daten parallel geführt werden. Diese Vorgangsweise könnte durch eine *gemeinsame* Grundstücksdatenbank im Interesse einer echten Verwaltungsvereinfachung vermieden werden.

Das Projekt wird daher so angelegt, daß die gemeinsame Bearbeitung der Grundstücksdatenbank nach der maschinellen Erfassung der Grundbuchsdaten jederzeit möglich sein wird.

Im Zuge der Vorerhebungen für die Einrichtung einer Grundstücksdatenbank wurde auf breiter Basis das Interesse von amtlichen und privaten Stellen angemeldet. Es wird daher gebeten, eine ‚Projektgruppe – Grundbuchsdatenbank‘ einzurichten und den EDV-Ausschuß des Bundesministeriums für Bauten und Technik mit der Führung der Geschäfte zu beauftragen. Legislative Fragen, Fragen des Datenschutzes, Kosten-Nutzen-Analysen, Fragen der Raumplanung im Zusammenhang mit der Grundstücksdatenbank usw. sollen in Arbeitsgruppen im Rahmen der Projektgruppe behandelt werden.“

Im Hinblick auf das große Interesse, das dieses Vorhaben bei allen Beteiligten hervorgerufen hatte, wurde vom Subkomitee die Einrichtung der Projektgruppe „Grundstücksdatenbank“ zustimmend zur Kenntnis genommen.

Seitens des Bundesministeriums für Justiz wurde bei dieser Subkomiteesitzung die bereits erwähnte „Ist-Untersuchung des Grundbuchswesens“ erläutert.

Am 30. März 1973 beschäftigte sich das Subkomitee in der 61. Sitzung neuerlich mit dem Projekt Grundstücksdatenbank. Nach ausführlicher Diskussion wurde darüber das Einver-

nehmen hergestellt, die ursprünglich vorgesehene Einrichtung einer Projektgruppe „Grundbuchsautomatisierung“ nicht durchzuführen, sondern die Fragen des Einsatzes der automationsunterstützten Führung von Kataster und Grundbuch gemeinsam in der Projektgruppe „Grundstücksdatenbank“ zu behandeln.

Bei der 62. Sitzung des Subkomitees am 4. Mai 1973 wurde vom Bundesministerium für Bauten und Technik und vom Bundesministerium für Justiz gemeinsam ein Entwurf über die Organisation der Projektgruppe Grundstücksdatenbank vorgelegt. Demnach war für die Lenkung der Projektgruppenarbeit ein Leitungskomitee bestehend aus zwei Vertretern des Bundesministeriums für Bauten und Technik und des Bundesministeriums für Justiz vorgesehen. Zur Mitarbeit in der Projektgruppe sollten alle Interessenten an Informationen über Grund und Boden eingeladen werden. Zur Unterstützung der Projektgruppenarbeit war die Einrichtung eines Modellversuches vorgesehen. Ziel der Projektgruppenarbeit war es, schrittweise die Führung von Kataster und Grundbuch zu analysieren, Programme für die Einsichtnahme und die Führung dieser öffentlichen Bücher zu entwickeln, diese Programme schrittweise im Modellversuch Wien zu testen und damit die Planungsparameter für das Gesamtprojekt zu erarbeiten.

## 6. Projektgruppe Grundstücksdatenbank

Die erste Sitzung der Projektgruppe Grundstücksdatenbank fand am 30. Mai 1973 im Kapellensaal des Allgemeinen Verwaltungsarchives in Anwesenheit von Vertretern folgender Institutionen statt: des Bundeskanzleramtes, des Österreichischen Statistischen Zentralamtes, des Rechnungshofes, des Bundesministeriums für Justiz, des Bundesministeriums für Finanzen, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, der Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste, des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie, der Österreichischen Bundesbahn, des Bundesministeriums für Bauten und Technik, des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, der Bundes-Ingenieurkammer, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der ständigen Vertreterversammlung der österreichischen Rechtsanwaltskammer, des Österreichischen Gemeindebundes, des Österreichischen Städtebundes, der Verbindungsstelle der Bundesländer, des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung, des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung und des Magistrates der Stadt Wien.

Aus der Sicht des Bundesvermessungsdienstes wurde bei dieser Sitzung wie folgt berichtet:

„Der erste Einsatz der Lochkartentechnik als Vorgänger der EDV geht im Bundesvermessungsdienst in die Jahre 1955/56 zurück.

Zielvorstellung war es – und ist es auch heute –, durch die Automation von geodätischen Rechen- und Zeichenarbeiten sowie durch die Automation des Schriftoperates jene Kapazität zu schaffen, die zur Bewältigung der immer größer werdenden Arbeitsaufgabe des Bundesvermessungsdienstes notwendig ist. Nunmehr kommt zu dieser Zielvorstellung noch hinzu, daß die Daten von Kataster und Grundbuch in gemeinsamer Arbeit so benützerfreundlich wie möglich dargeboten werden sollen.

Die Probleme der Automation geodätischer Rechen- und Zeichenarbeit sind heute bis zu einem hohen Grad gelöst und können – da sie für das heutige Thema nicht relevant sind – aus der weiteren Betrachtung ausgeklammert werden.

Die Automation des Schriftoperates, die im Rahmen der Vermessungsbehörden untrennbar mit dem Namen des Präsidenten des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, Dipl.-Ing. *Eidherr*, und des Vorstandes der Gruppe K, wHR Dipl.-Ing. *Höllrigl*, verbun-

den ist, erforderte die Erfassung der Katasterdaten von rund 12 Millionen Grundstücken.

Im wesentlichen sind dies:

1. die Grundstücksnummer,
2. die Grundbesitzbogennummer,
3. die Grundbuchseinlagezahl,
4. die Mappenblattnummer,
5. die Benützungsort (Widmung),
6. die Fläche,
7. die Ertragsmeßzahl und
8. Hinweise auf die Unterlagen für die Änderung dieser Angaben.

Hiebei handelt es sich im allgemeinen um numerische Begriffe; Alphabegriffe — wie die Benützungsort und die Widmung — sind durch Schlüsselzahlen wiedergegeben.

Durch die Verbindung der fünfstelligen Kennzahl einer Katastralgemeinde mit der Grundstücksnummer ist die eindeutige Adressierung der o. a. Informationen im gesamten Bundesgebiet durchführbar.

Je nach dem, ob ein Grundstück eine oder mehrere Benützungsort aufweist, bestehen für jedes Grundstück des Bundesgebietes eine oder mehrere Lochkarten, die in den Vermessungsämtern verwahrt und geführt werden.

Die Daten dieser 12 Millionen Lochkarten sind in der Abteilung EDV des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen auf 40 Magnetbändern gespeichert, die zum Ausdruck der Grundstücksverzeichnisse, der Innenseiten der Grundbesitzbogen und der Kulturflächenausweise dienen.

Die Daten werden z. Zt. auf Grund der Mitteilungen der Grundbücher und der eigenen Erhebungen der Vermessungsämter jährlich aktualisiert.

Gemäß § 45 des Vermessungsgesetzes und § 119 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes besteht für die Grundbuchgerichte und die Vermessungsbehörden die Verpflichtung, Kataster und Grundbuch in steter Übereinstimmung zu halten. Dies führt zu einem sehr umfangreichen Aktenverkehr zwischen Bezirksgericht und Vermessungsamt. Um den Zugriff zu den Angaben des Grundbuches und des Katastraloperates zu ermöglichen, müssen beim Grundbuchgericht und beim Vermessungsamt ähnliche Hilfsverzeichnisse geführt werden.

Zu diesem großen — z. Zt. aber unvermeidbaren — Verwaltungsaufwand kommt noch, daß im Liegenschaftsverkehr in der Regel sowohl auf die Angaben des Grundbuches als auch des Katasters zurückgegriffen werden muß — d. h. also, daß der Interessent an grundstücksbezogenen Daten, um zu vollständigen Informationen zu gelangen, sich zumindest mit zwei Institutionen auseinandersetzen muß.

Zur Rationalisierung der Verwaltung im weitesten Sinne und im Interesse der Benutzer von Kataster und Grundbuch sollen bei selbstverständlicher Wahrung der gesetzlichen Zuständigkeiten mit einem Minimum von Änderungen der einschlägigen Gesetze die Angaben des Katasters und des Grundbuches gemeinsam gespeichert werden.

Beiden Institutionen soll es möglich sein, den gemeinsamen Datenstock im Dialogverkehr mit dem Computer zu lesen. Sowohl das Vermessungsamt als auch das Grundbuchgericht soll aber nur jene Daten ändern können, zu deren Führung es gesetzlich zuständig ist.

Die Interessenten an grundbuchbezogenen Daten sollen die Möglichkeit erhalten, diese Daten im Dialogverkehr über Sichtgeräte und Drucker abzufragen.

Von der jährlichen Aktualisierung der Daten könnte auf eine tägliche übergegangen werden.

In einer in ferner Zukunft liegenden Ausbauphase kann durch die schrittweise Integration weiterer Daten oder Datenbanken schließlich ein allgemeines Kommunikations- und Informationssystem geschaffen werden, in dem die Verknüpfung aller grundstücksbezogenen Daten durch die Grundstücksnummer gewährleistet ist.“

Es erfüllt rückschauend mit Befriedigung, daß die ursprünglichen Zielvorstellungen des Bundesvermessungsdienstes bei der Einrichtung der Grundstücksdatenbank voll erfüllt werden konnten. Hinsichtlich des Grundbesitzbogens konnte im Laufe der Realisierung des Projektes eine Lösung getroffen werden, die dem Charakter dieses Operatsteiles als Auszug aus dem Grundstücksverzeichnis gerecht wurde. Bezüglich der Aktualisierung des Datenbestandes bot die schließlich erarbeitete EDV-Lösung sogar noch günstigere Möglichkeiten als zu Beginn des Projektes vorausgesehen werden konnten.

Hinsichtlich der Arbeitsweise der Projektgruppe wurde festgehalten — und später auch realisiert —, daß der Teilnehmerkreis kein endgültiger ist und bei Bedarf erweitert werden kann. So nahmen späterhin u. a. auch Vertreter des Bundesministeriums für Inneres, der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung, des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung, des Amtes der Salzburger Landesregierung, des Amtes der Tiroler Landesregierung, der Vereinigung Österreichischer Richter, des Österreichischen Arbeiterkammertages, des Institutes für Stadtforschung, des Salzburger Institutes für Raumforschung und des österreichischen Kreditwesens teil.

Die Projektgruppe wurde als Koordinations- und Berichtsforum vorgesehen.

Zur Erarbeitung von Empfehlungen über spezielle Probleme wurde die Einrichtung von Arbeitskreisen vorgesehen, wobei jedem Arbeitskreis eine konkrete Aufgabe mit einer verbindlichen Terminfestsetzung zugeordnet worden ist.

Im Bereich des Bautenressorts wurde die Einrichtung der

Arbeitskreise Modellversuch Wien,  
Koordinatendatenbank,  
Ausbildung,  
Kosten-Nutzen und

im Bereich des Justizressorts die Einrichtung der

Arbeitskreise Datenersterfassung,  
Suchbegriffe,  
Kurzform der Grundbucheintragen und  
Integration des Personenkennzeichens

vorgesehen.

Im Hinblick darauf, daß auf Grund der politischen Meinungsbildung die Einführung des Personenkennzeichens durch ein Bevölkerungsevidenzgesetz in Österreich nicht erfolgte, wurde der letztgenannte Arbeitskreis nicht aktiviert.

In den Sitzungen der Projektgruppe wurden die Ergebnisse der Beratungen der einzelnen Arbeitskreise aufeinander abgestimmt.

Insbesondere wurde bereits damals die Notwendigkeit des Aufbaus einer Koordinatendatenbank als technische Ergänzung der Grundstücksdatenbank erkannt.

Auch hinsichtlich der direkten Einsichtnahme in die Grundstücksdatenbank wurde bereits in den ersten Projektgruppensitzungen Bedarf angemeldet.

Die letzte Projektgruppensitzung wurde am 2. Juli 1977 im Kongreßsaal des Bundeskanzleramtes abgehalten. Sowohl vom Bundesministerium für Bauten und Technik als auch vom Bundesministerium für Justiz wurde hiebei festgestellt, daß aufbauend auf den Arbeitsergebnissen der einzelnen Arbeitskreise und unter Zugrundelegung der Erfahrungen des parallel laufenden Modellversuches Wien die Planungsarbeiten hinsichtlich des Aufbaus der Grundstücksdatenbank im wesentlichen als abgeschlossen betrachtet werden konnten.

## 7. Modellversuch Wien

Der Sprengel des Vermessungsamtes Wien wurde in Anbetracht der Heterogenität des Datenbestandes einer Großstadt als Versuchsgebiet ausgewählt und umfaßte einen relativ großen Datenbestand.

Der Datenstock für den Modellversuch hatte folgenden Umfang:

- Anzahl der — Grundstücke rd. 280.000
- Grundbesitzbogen rd. 100.000
- Einlagezahlen rd. 130.000
- Katastralgemeinden 108

Genauere Informationen über den Datenbestand — allerdings mit Stand 31. Dezember 1984 — können den „Administrativen und statistischen Angaben für den Vermessungsbezirk Wien“, der nunmehr mittels der Grundstücksdatenbank erstellt wird, entnommen werden.

**ADMINISTRATIVE UND STATISTISCHE ANGABEN**  
für den

```

VERMESSUNGSBEZIRK: Wien
*****
BUNDESLAND : Wien und Niederösterreich
*****
ÖSTERR. KARTE 1:50 000 BLATT-NR. : 40 41 57 58 59
BEZUGSMERIDIAN : 34
KOORDINATENSCHRANKEN :
y-Maximum : 18 286 m
y-Minimum : -25 868 m
x-Maximum : 357 941 m
x-Minimum : 331 027 m
*****
    
```

**AUSWEIS DER BENÜTZUNGSARTEN**

BENÜTZUNGSART	WIDMUNG	ANZAHL			FLÄCHE		
		ha	a	m	ha	a	m
BAUFLÄCHEN		103	999				
LANDW. GENÜTZT		53	171		5	797	56
GÄRTEN		93	580		19	741	08
WEINGÄRTEN		4	181		9	273	01
WALD		4	691		848	60	96
GEWÄSSER		1	026		23	620	86
					1	850	56
	Strom		76	1	124	78	56
	Flüsse		52		86	24	06
	Bäche	575		154	39	82	
	Gräben		83		40	47	34
	Kanäle		31	183	13	66	
	Seen		12	94	47	56	
	Sümpfe		71	17	18	25	
	Teiche		62	60	27	92	
	andere Widmung		64	89	58	92	
SONSTIGE		24	786		7	995	41
	Bundesstraßen A		49	177	04	00	
	Bundesstraßen S und B		269	100	77	00	
	Landesstraßen		129	99	75	79	
	Bezirksstraßen		19	15	28	00	
	Güterwege		19	5	18	40	
	Wege	4	638	554	74	21	
	Straßen	5	590	1	612	21	69
	Gassen	10	061	1	603	22	45
	Plätze		816	243	48	27	
	Ortsraum		366	32	81	95	
	Bahngrund		412	998	54	74	
	Unproduktiv (öde)		318	420	97	75	
	andere Widmung		2	131	37	64	
<b>GESAMTFLÄCHE DES VERMESSUNGSBEZIRKES :</b>					<b>69 127 12 02</b>		
*****					*****		
ANZAHL DER GRUNDSTÜCKE :		284 375					
-DAVON IM GRENZKATASTER :		10 172					
ANZAHL DER GRUNDBUCHSEINLAGEN :		134 149					
ANZAHL DER KATASTRALGEMEINDEN :		108					
-DAVON TEILWEISE NEUANLEGUNG :		107					
-DAVON ALLGEMEINE NEUANLEGUNG :							
-DAVON GRUNDSTÜCKSDATENBANK EINGEFÜHRT:		108					
*****					*****		

Um den Vergleich mit dem Gesamtdatenbestand Österreichs herstellen zu können, werden auch die „Administrativen und statistischen Angaben für das Bundesgebiet Österreich“ dargeboten.

ADMINISTRATIVE UND STATISTISCHE ANGABEN FÜR das				
BUNDESGEBIET ÖSTERREICH				
*****				
AUSWEIS DER BENÜTZUNGSARTEN				
BENÜTZUNGSART	WIDMUNG	ANZAHL	FLÄCHE	
			ha	a m
BAUFLÄCHEN		1 606 450		
LANDW. GENUTZT		5 893 577	2	63 897 24 53
GÄRTEN		1 277 371		166 913 73 40
WEINGÄRTEN		299 379		63 113 73 87
ALPEN		75 086		917 036 07 09
WALD		1 740 084	3	401 616 13 52
GEWÄSSER		92 523		129 842 66 33
	Strom	522	11	569 82 56
	Flüsse	6 985	22	512 81 83
	Bäche	45 117	26	753 65 27
	Gräben	12 495	3	598 09 35
	Kanäle	2 318	1	147 81 97
	Seen	2 886	46	683 87 43
	Sümpfe	6 856	7	395 69 67
	Teiche	8 245	4	906 72 21
	andere Widmung	7 099	5	274 16 04
SONSTIGE		677 778		819 231 19 66
	Bundesstraßen A	1 955	5	814 55 18
	Bundesstraßen S und B	13 046	16	281 32 45
	Landesstraßen	19 161	14	643 22 46
	Bezirksstraßen	6 093	4	126 86 22
	Güterwege	4 724	2	850 03 29
	Wege	420 492	72	135 16 51
	Straßen	40 345	12	070 17 31
	Gassen	18 928	2	949 63 78
	Plätze	3 347		729 36 94
	Ortsraum	24 151	3	530 55 66
	Bahngrund	7 479	16	983 00 39
	Unproduktiv (Öde)	68 153	633	793 72 57
	andere Widmung	49 904	33	323 56 90
GESAMTFLÄCHE DES BUNDESGEBIETES			:	8 385 327 95 21
*****				
ANZAHL DER GRUNDSTÜCKE			:	11 521 079
-DAVON IM GRENZKATASTER			:	289 197
ANZAHL DER GRUNDBUCHSEINLAGEN			:	2 615 632
ANZAHL DER KATASTRALGEMEINDEN			:	7 835
-DAVON TEILWEISE NEUANLEGUNG			:	3 933
-DAVON ALLGEMEINE NEUANLEGUNG			:	31
-DAVON GRUNDSTÜCKSDATENBANK EINGEFÜHRT:			:	6 728
*****				

Die Modellvorstellung für die Datenerfassung ging davon aus, aus den Grundbesitzbogen-Titelblättern im wesentlichen die Namen und Anschriften der Grundeigentümer zu erfassen und diese Angaben mit den bereits maschinell lesbaren Daten des bisherigen „Lochkartenoperates“ zusammenzuspielen. Ein Ausdruck dieses Datenbestandes war mit dem Grundbuch auf Übereinstimmung zu prüfen. Anschließend waren die Daten des A2- und des C-Blattes beim Grundbuch über Datenendstation on-line zu erfassen.

Es war daher notwendig, vorerst die Angaben der Grundbesitzbogen-Titelblätter des Sprengels des Vermessungsamtes Wien für die Datenerfassung vorzubereiten und die Datenerfassung selbst durchzuführen.

In Dienstbesprechungen, die in den Monaten April und Mai 1973 abgehalten worden sind, wurden vorläufige Richtlinien für die Vorbereitung der Grundbesitzbogen-Titelblätter zur maschinellen Datenerfassung für die Grundstücksdatenbank erarbeitet. Diese Richtlinien

haben sich bewährt, sodaß sie ohne grundsätzliche Änderungen – nur bereichert durch die in den Folgejahren gesammelten Erfahrungen – für die gesamte Datenersterfassung für Zwecke der Einrichtung der Grundstücksdatenbank angewendet werden konnten. Die wesentlichsten Bestimmungen dieser Richtlinien des BEV werden im folgenden sinngemäß angeführt bzw. in Erinnerung gerufen:

Gegenstand der Vorbereitung der maschinellen Datenersterfassung bildeten folgende Datenkategorien:

- die Grundbesitzbogen-Nummer,
- die Angaben über die Grundeigentümer,
- die Angaben über die vorhandenen Wohnhäuser,
- die Baurechte und Bauberechtigten,
- sonstige Angaben.

Die Angaben über die Grundeigentümer wurden in die nachstehend angeführten 5 Segmente unterteilt, wobei jedem Segment mehrere Elemente zugeordnet werden konnten:

1. Segment Zuname	2. Segment Vorname	3. Segment Anschrift	4. Segment Postleitzahl	5. Segment Anteil		
	1. Element: Vorname 2. Element: akadem. Grade und Standesbezeichnung 3. Element: Ledigennamenname 4. Element: (m), (e), (v) 5. Element: (Geburtsdatum), (Jahr – Monat – Tag) bzw. (Jahr) } ( )	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;">                             Ausland                              1. Element: Staat                              2. Element: polit. Gemeinde                              3. Element: Straßen bzw. Ortschaftsbezeichnung                              4. Element: Orientierungs- oder Hausnummer                              5. Element: internationale Postleitzahl                         </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top;">                             Inland                              –                              polit. Gemeinde                              wie Ausland                              wie Ausland                              –                         </td> </tr> </table>	Ausland 1. Element: Staat 2. Element: polit. Gemeinde 3. Element: Straßen bzw. Ortschaftsbezeichnung 4. Element: Orientierungs- oder Hausnummer 5. Element: internationale Postleitzahl	Inland – polit. Gemeinde wie Ausland wie Ausland –	die inländische Postleitzahl	
Ausland 1. Element: Staat 2. Element: polit. Gemeinde 3. Element: Straßen bzw. Ortschaftsbezeichnung 4. Element: Orientierungs- oder Hausnummer 5. Element: internationale Postleitzahl	Inland – polit. Gemeinde wie Ausland wie Ausland –					

Die Angaben über die weiteren Datenkategorien waren ebenfalls in Segmente zu unterteilen.

Sofern die vorstehende Reihenfolge der Segmente und Elemente in den Grundbesitzbogen-Titelblättern nicht gegeben war, mußte diese im Zuge der Vorbereitungsarbeiten hergestellt werden.

Weiters wurden im Zuge des Modellversuches Wien „Vorläufige Richtlinien für die maschinelle Ersterfassung der Daten aus den Grundbesitzbogen-Titelblättern für die Grundstücksdatenbank“ entwickelt.

Als Datenerfassungsgerät wurde die Magnetbandschreibkopfmachine MB 72 gewählt, die die Verwendung variabler Feldlängen und die Möglichkeit der optischen Kontrolle der auf der Bandkassette gespeicherten Daten zuließ.

Im Hinblick darauf, daß für die Datenerfassung im Rahmen des Gesamtprojektes entsprechend dem Fortschritt der Entwicklung in der EDV andere technische Lösungen wie im Modellversuch eingesetzt wurden, hatten die o. a. Richtlinien für die maschinelle Ersterfassung der Daten in erster Linie nur für den Modellversuch Bedeutung.

Den Arbeiten am Modellversuch Wien wurde vom BEV absolute Priorität eingeräumt. Die Datenerfassung wurde am 1. Juni 1973 eingeleitet und termingemäß Ende 1974 abgeschlossen.

Im Jänner 1975 wurde beschlossen, während der Laufzeit des Modellversuches Wien das Schriftoperat beim Vermessungsamt Wien sowohl im Wege der Grundstücksdatenbank als auch nach der bisherigen Methode zu führen und hierfür einen eigenen Geschäftsbereich einzurichten. Dieser „Geschäftsbereich S“ bewährte sich während des Ablaufes der Versuchsarbeiten. Dessen Leiter wurde später mit außerordentlichem Erfolg für die Mitarbeiter-schulung bei der Durchführung des Gesamtprojektes eingesetzt. Die Mitarbeiter dieses Arbeitskreises wurden später im Rahmen des Gesamtprojektes für die Erledigung von Arbeitsspitzen bei der Einrichtung der Grundstücksdatenbank verwendet.

Im Zuge des Modellversuches Wien wurde u. a. festgestellt, daß die Anschriften vieler Wohnhäuser fehlerhaft waren oder überhaupt fehlten. Es wurde versucht, in Zusammenarbeit mit dem Magistrat der Stadt Wien und den entsprechenden Gemeindeverwaltungen in Nieder-österreich, vorhandene Differenzen nach Möglichkeit zu beheben.

Weiters war ursprünglich vorgesehen, bei Einrichtung der Grundstücksdatenbank die Überlandgrundstücke zu beseitigen. Im Hinblick auf die Anzahl dieser Grundstücke und den mit der Beseitigung verbundenen administrativen Aufwand blieb diese Maßnahme auf den Modellversuch beschränkt.

Am 17. Feber 1978 konnte der Abschlußbericht über den Modellversuch Wien verfaßt werden, obwohl Aktualisierungsarbeiten noch im Laufen waren.

Diese Aktualisierungsarbeiten wurden im Feber 1979 abgeschlossen, sodaß mit Wirksamkeit vom 1. März 1979 für alle Katastralgemeinden des Sprengels des Vermessungsamtes Wien die Grundstücksdatenbank eingeführt werden konnte. Ab diesem Zeitpunkt wurde das Schriftoperat des Katasters im Vermessungsamt Wien nur mehr mit der Grundstücksdatenbank geführt.

Das Subkomitee des Koordinationskomitees für den Einsatz von EDVA im Bundesbereich hat in seiner Sitzung am 3. März 1978 den Bericht des Bundesministeriums für Bauten und Technik betreffend den Abschluß des Modellversuches Wien einer Grundstücksdatenbank hinsichtlich der Angaben des Katastraloperates zustimmend zur Kenntnis genommen.

Hiebei wurde betont, daß „im Rahmen des nunmehr hinsichtlich der Angaben des Katasters abgeschlossenen Modellversuches die erforderlichen EDV-Programme und Organisationsformen für eine gesamtösterreichische Grundstücksdatenbank entwickelt wurden, wobei den zukünftigen Benützern der Datenbank bei den Projektgruppensitzungen vom Beginn des Modellversuches an Gelegenheit geboten worden ist, sich über den jeweiligen Entwicklungsstand zu informieren und Wunschorstellungen zu deponieren“.

Im Hinblick auf die Bedeutung des Projektes und die Zusammenarbeit mehrerer Ressorts empfahl das Subkomitee die Befassung des Ministerrates.

## 8. Befassung des Ministerrates

Der Bundesminister für Bauten und Technik berichtete dem Ministerrat in dessen 122. Sitzung am 13. Juni 1978 unter Tagesordnungspunkt 7 ausführlich über das Projekt „Grundstücksdatenbank“.

Nach einer kurzen Projektsbeschreibung wurde über die Ergebnisse des Modellversuches Wien und die Beratungsergebnisse der Projektgruppe Grundstücksdatenbank referiert.

Abschließend stellte der Bundesminister für Bauten und Technik fest, daß die am Modellversuch Wien beteiligten Ressorts im Einvernehmen mit dem Subkomitee des Koordinationskomitees für den Einsatz von EDVA im Bundesbereich übereingekommen sind, in Österreich schrittweise eine Grundstücksdatenbank, die sowohl Kataster als auch Grundbuch umfaßt, einzurichten.

Der Ministerrat nahm diesen Bericht zustimmend zur Kenntnis.

Der Bundesminister für Justiz gab dem Ministerrat in der 123. Sitzung am 20. Juni 1978 unter Tagesordnungspunkt 11 einen inhaltlich auf den Ministerratsvortrag des Bautenministers abgestimmten Bericht, der vom Ministerrat ebenfalls zustimmend zur Kenntnis genommen worden ist.

## 9. Schaffung der rechtlichen Grundlagen

Die Schaffung der rechtlichen Grundlagen für die Führung des Katasters mit der Grundstücksdatenbank erforderte die Vorbereitung einer Novelle zum Vermessungsgesetz durch das Bundesministerium für Bauten und Technik. Der Gesetzesentwurf wurde im Detail auf den vom Bundesministerium für Justiz vorbereiteten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Umstellung des Grundbuches auf automationsunterstützte Datenverarbeitung (Grundbuchsumstellungsgesetz) abgestimmt. Weiters waren die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz) zu berücksichtigen, nachdem dieses Gesetz entgegen der Absicht der ursprünglichen Regierungsvorlage auch auf öffentlichen Datenbanken anzuwenden ist.

Die zweite Novelle zum Vermessungsgesetz wurde vom Bautenausschuß des Nationalrates am 9. Oktober 1980 behandelt, der Gesetzesbeschluß des Nationalrates erfolgte am 22. Oktober 1980 und der Wirtschaftsausschuß des Bundesrates stellte in seiner Sitzung am 4. November 1980 den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Vermessungsgesetz geändert wird, keinen Einspruch zu erheben.

Nachstehend sei der Gesetzestext in der Fassung des Bundesgesetzes vom 22. Oktober 1980, BGBl. Nr. 480, zusammen mit den Erläuterungen gemäß 340 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV.GP vom 29. April 1980 wiedergegeben:

„§ 9. (1) Der Grenzkataster besteht aus dem technischen Operat und dem Grundstücksverzeichnis.

(2) Das technische Operat umfaßt

1. die technischen Unterlagen zur Lagebestimmung der Festpunkte und der Grenzen der Grundstücke,
2. die technischen Unterlagen für die Ersichtlichmachungen und
3. die Katastralmappe, die im System der Landesvermessung (3-Grad-Streifen-Systeme der Gauß-Krüger-Projektion mit den Bezugsmeridianen 28, 31 und 34 Grad östlich von Ferro) angelegt ist und zur Darstellung der Festpunkte, der Grenzen der Grundstücke, der Abgrenzungen der Benützungabschnitte (Flächen gleicher Benützungsort, die das Mindestausmaß übersteigen) und allfälliger weiterer Angaben zur leichteren Kenntlichmachung der Grundstücke bestimmt ist.

- (3) Das Grundstücksverzeichnis enthält für jedes Grundstück
1. die Grundstücksnummer,
  2. die Benützungsarten der Benützungsabschnitte,
  3. dessen Gesamtflächenausmaß und das Flächenausmaß der einzelnen Benützungsabschnitte,
  4. die sonstigen Angaben zur leichteren Kenntlichmachung und
  5. die Eintragungen (§ 11).

(4) Der Grenzkataster ist mit Hilfe der automationsunterstützten Datenverarbeitung (Grundstücksdatenbank) zu führen. Die näheren Vorschriften über die technische Ausstattung und den Umfang der Grundstücksdatenbank erläßt nach den Erfordernissen der Wirtschaftlichkeit und den technischen Gegebenheiten der Bundesminister für Bauten und Technik im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz durch Verordnung.

(5) Mit den Angaben des Grenzkatasters sind die Eintragungen des Grundbuches über die Eigentümer wiederzugeben.

#### Erläuterungen:

Die Grundbesitzbogen, die Auszüge aus dem Grundstücksverzeichnis hauptsächlich für Zwecke der Finanzverwaltung darstellen, dienen als Datenerfassungsbelege für die Einrichtung der Grundstücksdatenbank. Durch die segmentweise Speicherung der Daten in der Grundstücksdatenbank können nunmehr Auszüge aus dem Grundstücksverzeichnis nach den verschiedensten Ordnungsprinzipien hergestellt werden. Der bisherige Grundbesitzbogen wird daher durch einen Auszug aus dem Grundstücksverzeichnis mit Angabe der Eigentümer ersetzt.

Den Finanzbehörden werden künftig die benötigten Angaben des Katastraloperates in direktem Zugriff über Datenendstationen zur Verfügung stehen. Soweit in bundes- und landesgesetzlichen Vorschriften noch von Grundbesitzbogen die Rede ist, treten an deren Stelle Auszüge aus dem Grundstücksverzeichnis in einer dem jeweiligen Bedarf angepaßten Ordnung.

In den neuen Abs. 4 wurde nunmehr die Grundstücksdatenbank aufgenommen, wobei hinsichtlich aller Bestandteile des Grenzkatasters die automationsunterstützte Datenverarbeitung zum Einsatz kommen soll. Hinsichtlich der näheren Vorschriften über die technische Ausstattung und den Umfang der Grundstücksdatenbank – insbesondere auch hinsichtlich des Zeitpunktes der Umstellung – ist eine Verordnungsermächtigung vorgesehen. Damit kann auf den jeweiligen Stand der technischen Entwicklung auf dem Datenverarbeitungssektor Bedacht genommen und die Grundstücksdatenbank schrittweise eingeführt werden. In Abs. 2 Z 3 und Abs. 3 werden die Bestimmungen über die Benützungsarten sprachlich verbessert.

§ 14. (1) Der Grenzkataster ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 18. Oktober 1978 über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz), BGBl. Nr. 565/1978, öffentlich. Die §§ 11, 12, 25, 32 bis 34 und 47 Abs. 4 zweiter und dritter Satz des Datenschutzgesetzes sind auf den Grenzkataster nicht anzuwenden.

(2) Jedermann kann zu den festgesetzten Zeiten den Grenzkataster unter Aufsicht eines Organs des Vermessungsamtes einsehen.

(3) Die Einsicht hinsichtlich der in der Grundstücksdatenbank geführten Bestandteile des Grenzkatasters ist durch die Ausfertigung von Auszügen zu gewähren und erstreckt sich auch auf Angaben des Grenzkatasters, deren Führung anderen Vermessungsämtern obliegt. Auf Verlangen sind kurze Mitteilungen über Angaben des Grenzkatasters mündlich zu erteilen; statt dessen kann auch die Einsicht in Auszüge oder mit Hilfe geeigneter technischer Vorrichtungen gewährt werden.

(4) Der Bundesminister für Bauten und Technik hat nach Maßgabe der technischen Gegebenheiten den Vermessungsbefugten auf Antrag die Befugnis zu erteilen, zur Durchführung vermessungstechnischer Arbeiten den Grenzkataster im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung unmittelbar einzusehen.

(5) Der Bundesminister für Bauten und Technik hat nach Maßgabe der technischen Gegebenheiten auch anderen Personen oder Dienststellen auf Antrag die Befugnis zu erteilen, den Grenzkataster im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung unmittelbar einzusehen, sofern ihnen diese Befugnis nicht im Wege der Amtshilfe zu gewähren ist. Die Befugnis ist nur zu erteilen, wenn der Bedarf, in den Grenzkataster Einsicht zu nehmen, nicht durch die bestehenden Einsichtsmöglichkeiten in zumutbarer Weise befriedigt werden kann.

(6) Befugnisse gemäß Abs. 4 und 5 sind gegebenenfalls unter Bedingungen oder mit Auflagen zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes der Grundstücksdatenbank zu erteilen.

(7) Die Einsicht in die technischen Unterlagen für die Ersichtlichmachung gemäß § 9 Abs. 2 Z 2 ist jedoch insoweit zu beschränken, als militärische Interessen dies erfordern.

#### Erläuterungen:

Der Grundsatz der Öffentlichkeit des Grenzkatasters soll unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes erhalten bleiben. Die in Abs. 1 angeführten Bestimmungen des DSG werden den Besonderheiten des Grenzkatasters nicht gerecht; ihre Anwendbarkeit auf die Grundstücksdatenbank wird daher aus den folgenden Erwägungen ausgeschlossen:

1. Der im § 11 DSG normierten Pflicht zur Mitteilung ‚seiner‘ Daten an den Betroffenen bedarfes für den Grenzkataster nicht, da dieser öffentlich ist. Das gleiche gilt für die Pflicht zur Mitteilung der Herkunft und der Rechtsgrundlage für die Ermittlung, Verarbeitung, Benützung und Übermittlung dieser Daten. Die meisten Eintragungen werden nämlich auf Antrag des Betroffenen selbst vorgenommen; wenn dies nicht der Fall ist, wird er von der Eintragung verständigt. Weiterer Auskünfte bedarf es daher nicht. Die Rechtsgrundlage ergibt sich aus dem Vermessungsrecht einschließlich des vorliegenden Gesetzes.

Der im § 11 DSG weiter vorgesehenen Pflicht zur Auskunft über die Empfänger übermittelter Daten kann im Grenzkataster in Anbetracht der Fülle der Einsichtnahmen mit vertretbarem Aufwand nicht nachgekommen werden. Angesichts der Öffentlichkeit des Grenzkatasters kann wohl auch kein berechtigtes Interesse des Betroffenen an dieser Auskunft bestehen.

2. Die im § 12 DSG normierte Pflicht zur Richtigstellung oder Löschung von Daten ist mit der Rechtskraft der Eintragungen und dem Schutz des Vertrauens auf den Grenzkataster unvereinbar. Der im § 12 DSG vorgesehene Rechtsbehelf ist im Grenzkataster auch nicht notwendig, um den Betroffenen vor Rechtsnachteilen zu schützen; denn das Vermessungsrecht enthält über das DSG weit hinausgehende Regelungen, die dieses Ziel verfolgen.

3. Vermessungsbefugte sowie andere Personen und Dienststellen, die gemäß § 14 Abs. 4 und 5 einen eigenen Anschluß an die Grundstücksdatenbank haben, können nicht als ‚verlängerter Arm‘ der Datenverarbeitung im öffentlichen Bereich angesehen werden. Sie sind in diesem Zusammenhang Auftraggeber, Verarbeiter, Benützer von Daten und Übermittler von Daten im Sinne des § 3 DSG und unterliegen insoweit den Bestimmungen des 3. Abschnittes des DSG über den privaten Bereich. Aus den zum § 11 DSG angeführten Gründen ist daher auch für sie das im § 25 DSG normierte Auskunftsrecht auszuschließen.

4. Die Überlassung von Daten des Grenzkatasters in das Ausland würde dem 4. Abschnitt des DSG über den internationalen Datenverkehr (§§ 32 bis 34 DSG) unterliegen und nach Maßgabe dieser Bestimmungen der Genehmigung oder Registrierung bedürfen. Dies wäre jedoch eine Beschränkung des Öffentlichkeitsgrundsatzes des Katasters, die weder bisher vorgesehen war, noch in Zukunft vertretbar erscheint, zumal nicht öffentliche Interessen einschließlich völkerrechtlicher Verpflichtungen entgegenstehen, schutzwürdige Interessen nicht beeinträchtigt werden und auch sonst keine Hinderungsgründe zu ersehen sind, die gegebenenfalls einer Genehmigung durch die Datenschutzkommission gemäß § 32 Abs. 3 DSG entgegenstehen könnten.

5. Die Aufnahme der an sich vorhandenen Registernummer, die im § 47 Abs. 4 zweiter und dritter Satz DSG vorgeschrieben wird, in Auszügen aus dem Grenzkataster ist in Anbetracht der Angabe der ausstellenden Behörde in Klarschrift nicht erforderlich.

Abs. 3 sieht für die Abwicklung der Einsicht in den Grenzkataster die Ausfertigung von Auszügen vor, die der Partei überlassen werden. Diese Form der Einsicht ist für die Partei einfacher als die Einsicht am Bildschirmgerät, sie ist gegenüber dieser mit keinen Verzögerungen verbunden und hat überdies den Vorteil, daß sich die Partei keine Notizen über den Stand des Grenzkatasters machen muß. Bei Gewährung der Einsicht am Bildschirmgerät selbst könnten überdies längere Wartezeiten für nachkommende

einsichtnehmende Parteien sowie Verzögerungen im Arbeitsablauf im Vermessungsamt nicht vermieden werden.

Die Ausfertigung von Auszügen aus dem Grenzkataster löst allerdings eine Gebührenpflicht aus, während die Einsicht in der derzeitigen Form gebührenfrei ist. Da in einem automationsunterstützt geführten Grenzkataster einerseits jede Einsicht Kosten verursacht und andererseits mit der neuen Form der Einsicht für die Parteien erhebliche Vorteile verbunden sind, ist die damit verbundene Entrichtung von Verwaltungsabgaben für den Großteil der Einsichten angebracht. Darüber hinaus wird es in vielen Fällen, in denen heute der Grenzkataster eingesehen wird, für die Betroffenen wesentlich günstiger sein, schriftlich einen Auszug zu bestellen; dieser würde binnen weniger Tage zugestellt werden. Der Partei werden dadurch auch die mitunter beträchtlichen Kosten der Fahrt zum Vermessungsamt und der damit verbundene Zeitverlust erspart.

Ein weiterer Vorteil, der auch der Einsicht nehmenden Person Zeit und unter Umständen Fahrtkosten erspart, ist die Erweiterung der Einsichtsmöglichkeiten. Zunächst fällt für diejenigen, die sowohl in den Kataster, als auch in das Grundbuch Einsicht nehmen wollen, der Weg zu zwei Behörden weg, da bei den Vermessungsämtern auch das Grundbuch eingesehen werden kann. Die Einsichtsmöglichkeit wird auch durch die Gewährung der unmittelbaren Einsicht für die Vermessungsbefugten gemäß Abs. 4 sowie andere Personen oder Dienststellen gemäß Abs. 5 erweitert. Letztlich können überall, wo der Grenzkataster eingesehen werden kann, nicht nur die Operate des betreffenden Vermessungsamtes, sondern alle auf automationsunterstützte Datenverarbeitung umgestellten Operate des Grenzkatasters in Österreich eingesehen werden. Für kurze Mitteilungen über Angaben des Grenzkatasters sieht der Abs. 3 eine Ausnahme vor, die es der Partei ermöglicht, gebührenfrei die gewünschte Information zu erlangen. Die Richtschnur, ob eine kurze Mitteilung im Sinn dieser Bestimmung vorliegt, wird die dadurch verursachte Belastung des Vermessungsamtes sein müssen. Wird man daher einerseits nicht zu engherzig sein müssen, wenn sich eine Anfrage bloß auf wenige Angaben des Grenzkatasters bezieht, wird andererseits das Erfordernis einer kurzen Mitteilung nicht gegeben sein, wenn eine Person anlässlich einer Vorsprache beim Vermessungsamt eine an sich kurze Mitteilung für eine große Anzahl von Grundstücken erhalten will. Es ist dabei bewußt eine elastische Formulierung gewählt worden, durch die unterschiedlichen Verhältnissen bei den einzelnen Vermessungsämtern Rechnung getragen werden kann. Es ist beabsichtigt, bei der Anwendung dieser Bestimmung möglichst benutzerfreundlich vorzugehen, doch darf dadurch der übrige Geschäftsverkehr des Vermessungsamtes nicht leiden. Die gegenständliche Bestimmung sieht neben der mündlichen Mitteilung noch zwei weitere gleichwertige Möglichkeiten vor. Einsicht in einen Auszug bedeutet dabei, daß dieser der Partei nicht überlassen wird. Einsicht mit Hilfe geeigneter technischer Vorrichtungen bedeutet nach dem heutigen Stand der Planung und der technischen Möglichkeiten Einsicht am Bildschirmgerät; die allgemeine Formulierung ist mit Rücksicht auf die gerade auf diesem Gebiet sehr rasche technische Entwicklung gewählt worden. Die Wahl, von welcher der drei Möglichkeiten im Einzelfall Gebrauch gemacht wird, steht dem Vermessungsamt zu.

Die im Abs. 4 und 5 vorgesehene Befugnis zur unmittelbaren Einsicht ist durch die Haltung eigener Abfragegeräte auszuüben, die die Abfrage der angeführten, in der Grundstücksdatenbank gespeicherten Eintragungen über Datenübertragungsleitungen ermöglichen. Analoge Bestimmungen im Hinblick auf die Notare und Rechtsanwälte enthält das vom Bundesministerium für Justiz vorbereitete Grundbuchsumstellungsgesetz. Die Auflagen und Bedingungen werden auf das DSG abgestimmt werden.

§ 45. (1) Grenzkataster und Grundbuch sind in Übereinstimmung zu halten. Nach Umstellung des Grundbuches auf automationsunterstützte Datenverarbeitung ist das Grundstücksverzeichnis des Grenzkatasters mit dem Hauptbuch des Grundbuches zu verknüpfen.

(2) Dem Grundbuchsgericht sind die Ergebnisse der Amtshandlungen, die Eintragungen im Grundbuch nach sich ziehen können, mittels Anmeldebogen mitzuteilen.

(3) Dem Grundbuchsgericht ist in angemessenen Zeitabständen eine Kopie der Katastralmappe zur Verwendung als Grundbuchsmappe zu übersenden.

Erläuterungen:

Abs. 1 enthält den Auftrag zur Verknüpfung der Daten des Katasters und des Grundbuches im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung und bildet damit die Grundlage zur Errichtung einer beiden Zwecken dienenden Datenbank.

Die Neuformulierung des Abs. 3 trägt dem Umstand Rechnung, daß bereits seit geraumer Zeit aus Gründen der Sparsamkeit der Verwaltung Kopien der Katastralmappe als Grundbuchsmappe Verwendung finden.

§ 46. Den Finanzämtern sind Auszüge aus dem Grundstücksverzeichnis im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung zu übermitteln.

Erläuterungen:

Diese Bestimmung soll der Finanzverwaltung den direkten Zugriff zu den Angaben des Katastraloperates über Datenendstationen sichern. Damit wird der Finanzverwaltung der jeweils aktuelle Stand des Katastraloperates zur Verfügung stehen.

§ 47. (1) Für die Ausstellung der in Abs. 2 Z 1 und 2 angeführten Auszüge für Amtshandlungen nach Abs. 2 Z 3 und für die unmittelbare Einsicht gemäß § 14 Abs. 4 und 5 sind besondere Verwaltungsabgaben zu entrichten, die vom Bundesminister für Bauten und Technik entsprechend dem dadurch entstehenden Aufwand in Bauschbeträgen durch Verordnung festzusetzen sind. Die Bauschbeträge sind nach der für die Durchführung erforderlichen Zeit, nach der Zahl der erforderlichen Amtsorgane und nach den anfallenden durchschnittlichen Barauslagen und Kosten (Drucksorten, Material, Reisekosten, Postgebühren und Kosten der automationsunterstützten Datenverarbeitung) zu ermitteln. Ändert sich der so ermittelte Aufwand um mehr als 20 vH, ist eine Neufestsetzung der besonderen Verwaltungsabgaben vorzunehmen.

(2) Auszüge und Amtshandlungen im Sinne des Abs. 1 sind

1. Auszüge aus dem Grundstücksverzeichnis,
2. Auszüge aus dem technischen Operat,
3. Amtshandlungen nach den §§ 12 (auf Antrag des Eigentümers), 34, 38 Abs. 1 Z 1 (auf Antrag des Eigentümers), 39, 40 und 41.

(3) Soweit das Grundbuch auf automationsunterstützte Datenverarbeitung umgestellt ist, sind auf Antrag auch Abschriften aus dem Hauptbuch und mit Ausnahme des Personenverzeichnisses aus den Hilfsverzeichnissen abzugeben. Hiefür sind Verwaltungsabgaben zu entrichten, die vom Bundesminister für Bauten und Technik durch Verordnung festzusetzen sind und deren Höhe sich nach den für gleichartige Amtshandlungen der Grundbuchsgerichte festgesetzten Gerichtsgebühren richtet.

(4) Auszüge gemäß Abs. 2 und Abschriften gemäß Abs. 3 sind nur auf Antrag amtlich zu beglaubigen. Auszüge und Abschriften, die nicht amtlich beglaubigt sind und im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung hergestellt werden, sind von den Stempelgebühren befreit.

Erläuterungen:

In Abs. 1 wurde die für die unmittelbare Einsicht gemäß § 14 Abs. 4 und 5 zu entrichtende Gebühr eingefügt. Diese Gebühr wird als Grund- und Zeitgebühr zu entrichten sein. Hiebei ist für die Bemessung der Gebühr die Zeit maßgeblich, für die durch eine Abfrage die für die Grundstücksdatenbank eingesetzte Zentraleinheit beansprucht wird. Bei der Bemessung der Gebühr wird auch zu berücksichtigen sein, daß den mit eigenen Datenendstationen an die Grundstücksdatenbank angeschlossenen Personen Kosten durch die Haltung der Datenendstationen erwachsen.

Der neu eingefügte Abs. 3 nützt die Möglichkeiten der Grundstücksdatenbank aus, um Parteien, die Informationen sowohl aus dem Grundbuch, als auch aus dem Kataster benötigen, den Weg zu einer zweiten Behörde zu ersparen und soll gewährleisten, daß für die Ausstellung von Auszügen aus dem Kataster bei den Vermessungsbehörden und den Grundbuchsgerichten nicht unterschiedlich hohe Gebühren zu entrichten sind.

Durch die Gebührenbefreiung gemäß Abs. 4 für Auszüge und Abschriften, die im automationsunterstützten Verfahren hergestellt werden, soll vermieden werden, daß den Interessenten an öffentlich zugänglichen Grundstücksdaten als Folge der Automation derzeit vermeidbare Gebührenbelastungen erwachsen, weil anstelle einer persönlichen Einsichtnahme Auszüge in Form von Ausdrucken entgegengenommen werden müssen.

§ 48. (1) Die Vermessungsbehörden sind, soweit nicht militärische Interessen entgegenstehen, berechtigt, neben den im § 47 angeführten Auszügen, Abschriften und Kopien sonstige Auszüge und Kopien von vermessungstechnischen Unterlagen, Luftbilder, Vordrucke, staatliche Landkarten und Kopien von Grundlagen staatlicher Landkarten gegen Kostenersatz abzugeben sowie die Verwertung gegen angemessene Vergütung zu gestatten.

Die Änderung ist im Hinblick auf die Neufassung des § 47 notwendig geworden.“

Die Formulierung des § 59, der die Bestimmungen über die Vollziehung zur zweiten Novelle zum Vermessungsgesetz enthält, wurde der neuen Rechtslage angepaßt.

Auf Grund der im § 9 Abs. 4 des Vermessungsgesetzes nunmehr enthaltenen Verordnungsermächtigung wurden vom Bundesminister für Bauten und Technik mehrere Verordnungen erlassen, wobei deren erste folgenden Wortlaut hatte:

„263. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 20. Mai 1981 über die technische Ausstattung und den Umfang der Grundstücksdatenbank

Auf Grund des § 9 Abs. 4 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 480/1980, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz verordnet:

§ 1. (1) Die in der Grundstücksdatenbank enthaltenen Angaben sind in einem Datenverarbeitungssystem im Direktzugriff zu speichern.

(2) Die Führung hat im Wege der Datenfernverarbeitung auf Grund vorgegebener Datenverarbeitungsprogramme zu erfolgen.

§ 2. Der Grenzkataster ist mit Hilfe der automationsunterstützten Datenverarbeitung (Grundstücksdatenbank) in den Sprengeln folgender Vermessungsämter zu führen: Amstetten, Baden, Bruck an der Leitha, Bruck an der Mur, Linz, Melk, Mödling, Wien, Wiener Neustadt.

§ 3. In den Sprengeln folgender Vermessungsämter hat die Umstellung des Grenzkatasters auf die Führung mit Hilfe der automationsunterstützten Datenverarbeitung (Grundstücksdatenbank) zu erfolgen: Bludenz, Bregenz, Eisenstadt, Feldkirch, Gmunden, Graz, Imst, Innsbruck, Judenburg, Kitzbühel, Klagenfurt, Kufstein, Landeck, Salzburg, St. Johann im Pongau, St. Pölten, St. Veit an der Glan, Schwaz, Vöcklabruck, Wels, Zell am See.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 1981 in Kraft.“

Im Zuge der schrittweisen Umstellung des Grenzkatasters auf die Führung mit Hilfe der automationsunterstützten Datenverarbeitung gab die o. a. Verordnungsermächtigung zu weiteren Verordnungen Anlaß, in denen jeweils die Sprengel jener Vermessungsämter festgelegt wurden, in denen der Grenzkataster mit Hilfe der Grundstücksdatenbank zu führen ist bzw. in denen die Umstellung des Grenzkatasters auf diese Art der Führung vorzunehmen ist.

Die rechtlichen Grundlagen für die Umstellung des Grundbuches auf die automationsunterstützte Datenverarbeitung erfolgte mit dem Grundbuchumstellungsgesetz, BGBl. Nr. 550/1980.

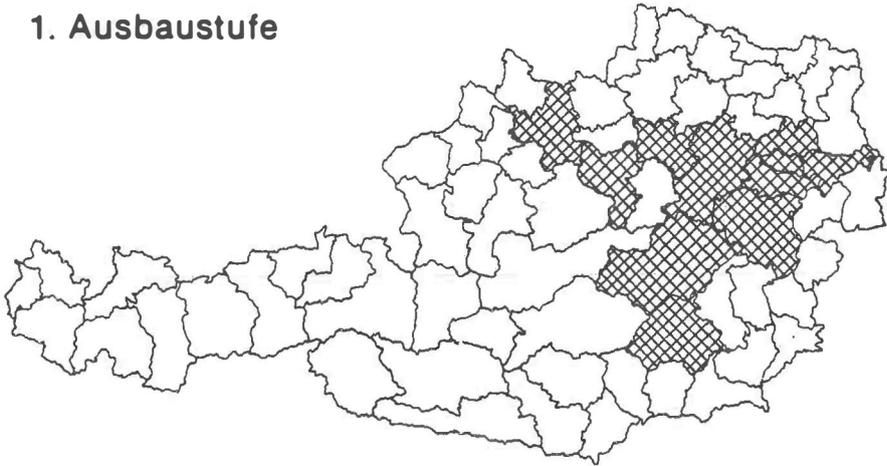
## 10. Planung der Einrichtung

Diese Planung wurde von den Grundsätzen bestimmt,

- die wichtigsten Vermessungsämter vordringlich zu versorgen,
- die Vorbereitungsarbeiten für die Datenersterfassung in Ansehung der übrigen gesetzlichen Aufgaben der Vermessungsämter und möglichst gleichmäßig auf die einzelnen Aufsichtsbereiche zu verteilen,
- die Datenersterfassungskapazitäten bei der ADV-Abteilung möglichst hoch und konstant zu halten.

Nach diesen Grundsätzen wurde die Einrichtung der Grundstücksdatenbank in den nachstehend angeführten acht Ausbaustufen vorgesehen.

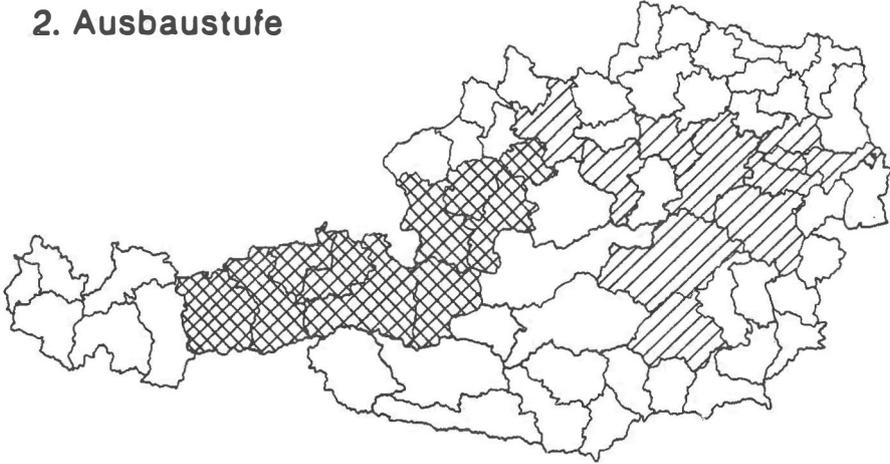
### 1. Ausbaustufe



Mengengerüst:

Vermessungs- amt	Nr.	Ger. Bez.	Kat. Gem.	Grundbe- sitzbogen	Grund- stücke	Einlage- zahlen	Fläche (km <sup>2</sup> )
Amstetten	03	4	148	30.080	204.956	37.064	1.319
Baden	04	3	80	32.338	118.060	38.944	753
Bruck a.d. Leitha	05	3	60	26.474	117.519	36.116	702
Melk	14	4	273	28.819	189.102	34.209	1.015
Mödling	16	1	28	24.307	67.973	30.777	277
St. Pölten	19	5	475	54.365	282.374	64.314	2.161
Wr.Neustadt	23	5	198	62.039	276.844	77.299	2.176
Linz	45	7	183	63.306	331.509	75.880	1.466
Bruck a.d. Mur	60	6	209	32.347	197.659	41.126	3.255
Graz	63	3	232	79.348	348.560	95.866	1.907
10		41	1.886	433.423	2,134.556	531.595	15.031

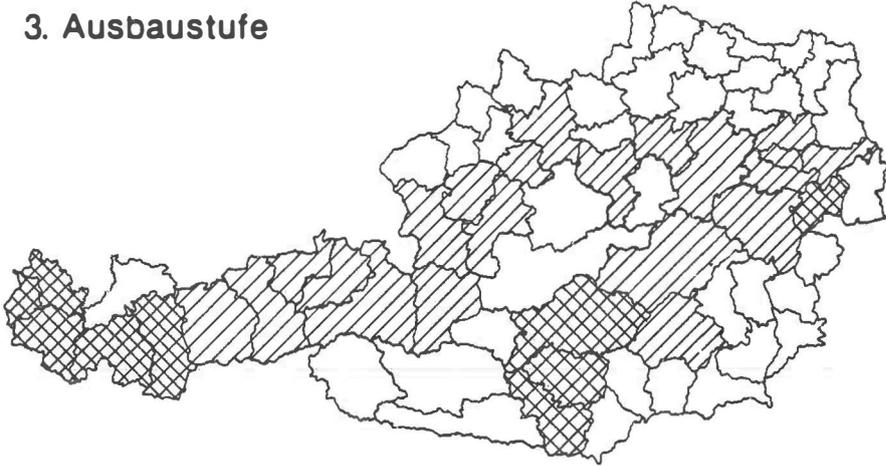
## 2. Ausbaustufe



### Mengengerüst:

Vermessungs- amt	Nr.	Ger. Bez.	Kat. Gem.	Grundbe- sitzbogen	Grund- stücke	Einlage- zahlen	Fläche (km <sup>2</sup> )
Gmunden	42	2	88	24.936	126.027	30.288	1.432
Vöcklabruck	50	4	93	32.334	214.110	37.596	1.083
Wels	51	3	102	27.135	146.023	32.850	646
St.Johann i. Pongau	55	4	85	13.778	91.460	18.782	1.755
Salzburg	56	7	160	52.374	248.460	63.296	1.737
Zell am See	57	4	95	17.629	105.339	23.848	2.641
Innsbruck	81	3	80	35.149	179.028	47.220	2.095
Kitzbühel	82	2	22	13.503	82.777	16.623	1.163
Kufstein	83	2	42	16.597	94.145	19.342	969
Schwaz	87	2	41	13.616	79.957	16.127	1.843
10		33	808	247.051	1,367.326	305.972	15.364

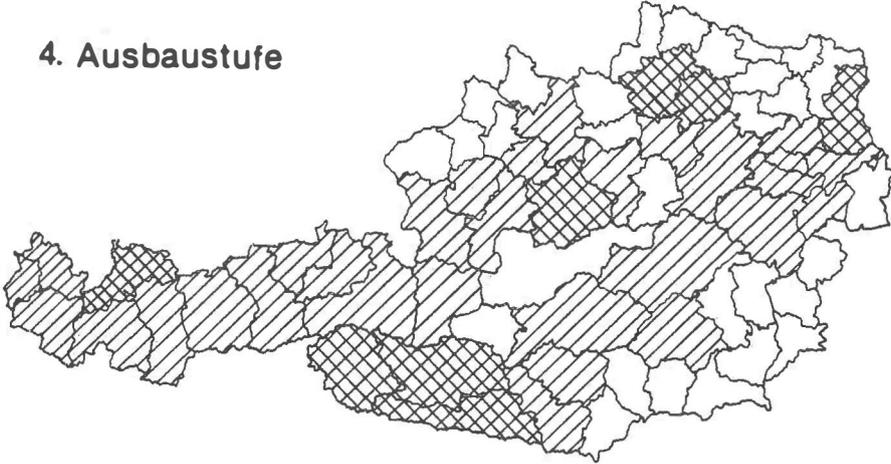
### 3. Ausbaustufe



Mengengerüst:

Vermessungs- amt	Nr.	Ger. Bez.	Kat. Gem.	Grundbe- sitzbogen	Grund- stücke	Einlage- zahlen	Fläche (km <sup>2</sup> )
Eisenstadt	30	2	51	55.534	228.599	64.231	753
Judenburg	65	5	160	24.687	179.369	31.342	3.058
Klagenfurt	72	3	176	41.215	232.128	48.463	1.451
St.Veit a.d. Glan	74	5	112	14.616	144.811	18.190	1.492
Imst	80	2	23	13.941	113.596	19.737	1.724
Landeck	84	1	31	11.830	84.173	14.949	1.594
Bludenz	90	2	28	15.690	95.417	21.240	1.287
Bregenz	91	2	44	28.175	136.018	36.991	863
Feldkirch	92	2	34	38.764	132.514	55.368	450
	9	24	659	244.452	1,346.625	310.511	12.672

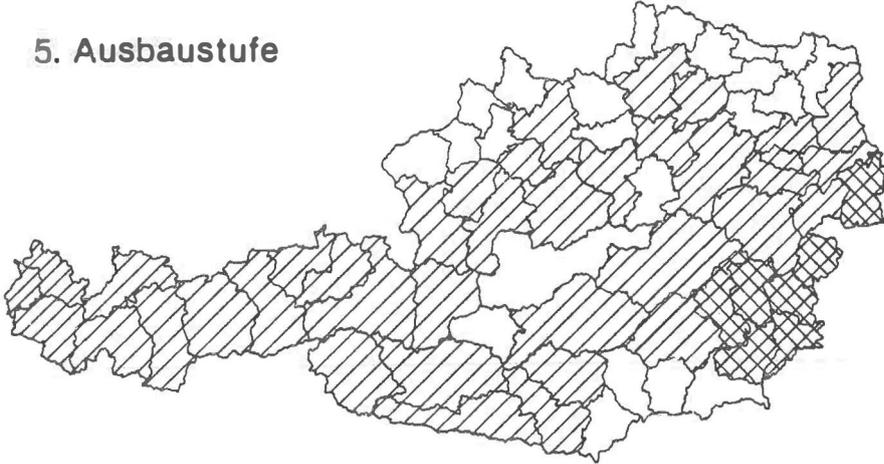
#### 4. Ausbaustufe



#### Mengengerüst:

Vermessungs- amt	Nr.	Ger. Bez.	Kat. Gem.	Grundbe- sitzbogen	Grund- stücke	Einlage- zahlen	Fläche (km <sup>2</sup> )
Gänserndorf	06	4	103	49.544	244.304	71.147	1.270
Krems	12	4	223	40.431	231.823	61.581	974
Zwettl	24	4	353	22.646	277.851	27.109	1.399
Steyr	49	5	123	28.391	194.739	35.864	2.094
Spittal a.d. Drau	73	5	109	24.368	190.112	29.449	2.770
Villach	75	3	129	38.627	265.538	45.760	1.939
Lienz	85	2	62	12.121	102.835	15.524	2.020
Reutte	86	1	42	12.482	91.775	18.292	1.236
	8	28	1.144	228.610	1,598.977	304.726	13.702

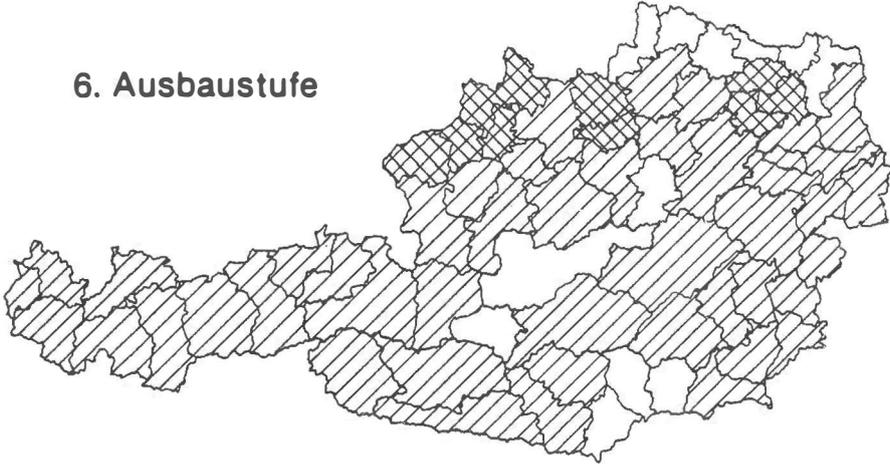
## 5. Ausbaustufe



### Mengengerüst:

Vermessungs- amt	Nr.	Ger. Bez.	Kat. Gem.	Grundbe- sitzbogen	Grund- stücke	Einlage- zahlen	Fläche (km <sup>2</sup> )
Güssing	31	2	91	34.445	231.013	44.282	738
Neusiedl	32	1	28	31.358	162.490	46.777	1.038
Oberpullendorf	33	1	63	35.315	197.097	51.363	701
Oberwart	34	1	92	41.124	280.571	52.866	732
Feldbach	62	2	179	33.387	245.427	38.633	997
Hartberg	64	1	130	21.610	170.176	25.784	954
Weiz	68	3	162	24.019	190.316	28.631	1.062
	7	11	745	221.258	1.477.090	288.336	6.222

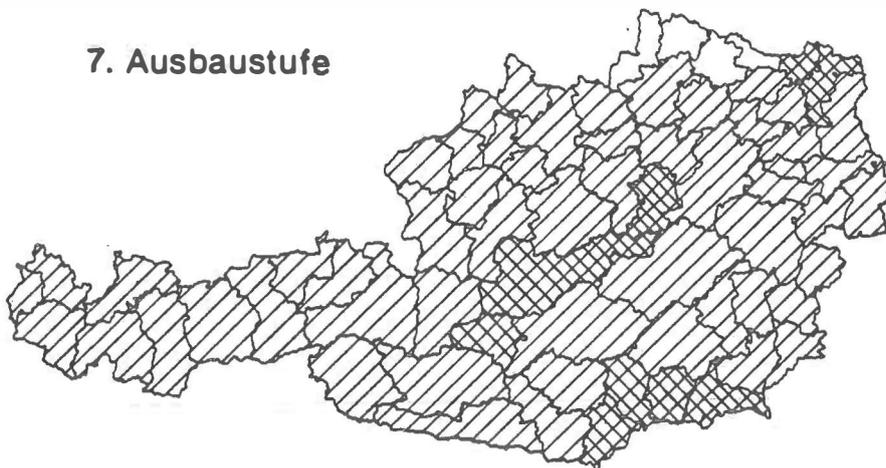
## 6. Ausbaustufe



### Mengengerüst:

Vermessungs- amt	Nr.	Ger. Bez.	Kat. Gem.	Grundbe- sitzbogen	Grund- stücke	Einlage- zahlen	Fläche (km <sup>2</sup> )
Hollabrunn	09	2	109	25.079	149.638	32.954	625
Korneuburg	11	2	90	26.629	139.675	37.004	626
Tulln	20	2	142	33.194	145.949	40.532	657
Braunau	40	4	116	28.689	193.488	34.118	1.040
Freistadt	41	3	74	16.338	193.223	19.585	993
Grein	43	3	56	14.954	129.098	18.711	611
Grieskirchen	44	3	82	18.028	151.886	20.468	579
Ried	46	2	107	17.072	136.476	21.013	585
Rohrbach	47	4	81	16.775	182.900	20.985	827
Schärding	48	3	108	16.275	173.613	19.611	618
10	28	965	213.033	1,595.946	264.981	7.161	

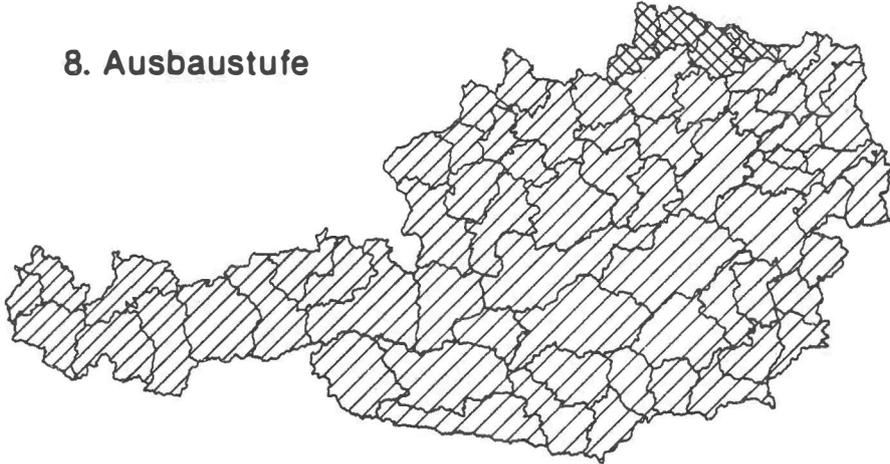
## 7. Ausbaustufe



### Mengengerüst:

Vermessungs- amt	Nr.	Ger. Bez.	Kat. Gem.	Grundbe- sitzbogen	Grund- stücke	Einlage- zahlen	Fläche (km <sup>2</sup> )
Laa a.d. Thaya	13	1	53	15.682	107.758	32.497	410
Mistelbach	15	3	93	46.612	303.884	73.209	879
Scheibbs	22	1	85	11.444	87.306	13.728	1.021
Tamsweg	58	1	41	6.377	48.332	8.094	1.019
Deutsch- landsberg	61	3	176	21.890	162.557	24.917	863
Leibnitz	66	4	247	41.221	297.812	47.527	1.017
Liezen	67	6	97	21.718	149.870	27.711	3.270
Völkermarkt	76	3	110	16.863	126.905	18.690	919
Wolfsberg	77	2	116	14.572	123.318	16.514	960
	9	24	1.018	196.379	1.407.742	262.887	10.358

## 8. Ausbaustufe



### Mengengerüst:

Vermessungs- amt	Nr.	Ger. Bez.	Kat. Gem.	Grundbe- sitzbogen	Grund- stücke	Einlage- zahlen	Fläche (km <sup>2</sup> )
Gmünd	07	4	131	17.843	182.981	22.959	706
Horn	10	2	157	20.258	162.070	27.420	783
Retz	18	2	49	19.863	129.515	33.277	385
Waidhofen a.d. Thaya	21	1	173	17.745	163.279	23.715	669
4		9	510	75.709	637.845	107.371	2.623

Anmerkung für die Ausbaustufen 2 bis 8:

Die Sprengel der Vermessungsämter der jeweiligen Ausbaustufe sind gerastert, jene der bereits abgeschlossenen Ausbaustufen schraffiert dargestellt.

Die erste Ausbaustufe umfaßte, den eingangs angeführten Grundsätzen folgend, die Vermessungsämter zwischen Wien und Linz sowie zwischen Wien und Graz und die Vermessungsämter Linz und Graz selbst.

Das Finanzamt Bruck an der Leitha ist oft als Versuchsträger für neue Arbeitsmethoden im Bereiche der Finanzverwaltung herangezogen worden. Um die Zusammenarbeit zwischen Vermessungsbehörde und Finanzbehörde nach Einrichtung der Grundstücksdatenbank bereits frühzeitig erproben zu können, wurde auch das Vermessungsamt Bruck an der Leitha bereits in die erste Ausbaustufe einbezogen.

Die zweite Ausbaustufe sollte die mit der Einführung der Grundstücksdatenbank eintretenden Arbeitserleichterungen insbesondere für den arbeitsintensiven Bereich zwischen Linz und Salzburg und dem unteren Inntal bis Innsbruck wirksam werden lassen.

In der dritten Ausbaustufe sollte die Grundstücksdatenbank in den noch fehlenden Landeshauptstädten eingerichtet werden.

In der vierten bis achten Ausbaustufe sollte die Grundstücksdatenbank nach den Arbeitskapazitäten zur Vorbereitung der Grundbesitzbogen-Titelblätter für die Datenersterfassung und der Kapazität für diese Erfassung selbst sowie nach Maßgabe der Möglichkeiten der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung auf dem Gebiete der Datenfernverarbeitung in allen restlichen Vermessungsämtern Österreichs eingerichtet werden.

## 11. Datenerfassung

Die Vorbereitung für die Datenersterfassung erfolgte im wesentlichen durch die Vermessungsämter, die Datenersterfassung selbst wurde zentral durch die ADV-Abteilung durchgeführt. Wie bereits früher erwähnt, wurde die Vorbereitung für die Datenersterfassung nach Richtlinien vorgenommen, die weitgehend bereits dem Modellversuch Wien zugrunde lagen.

Für die termingerechte Fertigstellung der Vorbereitungsarbeiten mußte der Mehrleistungssektor in Anspruch genommen werden, da die Erfüllung der übrigen gesetzlichen Aufgaben der Vermessungsämter sonst nicht gewährleistet hätte werden können. Als wichtigster Planungsparameter zur Steuerung eines möglichst linearen Zeit-Leistungs-Verhältnisses über den gesamten Projektverlauf ergab sich die Datenersterfassungskapazität bei der ADV-Abteilung. Durch eine abteilungsinterne Schwerpunktbildung beim Personaleinsatz konnten Urlaube und Krankenstände des Datenerfassungspersonals ausgeglichen werden und die Kapazität möglichst konstant gehalten werden.

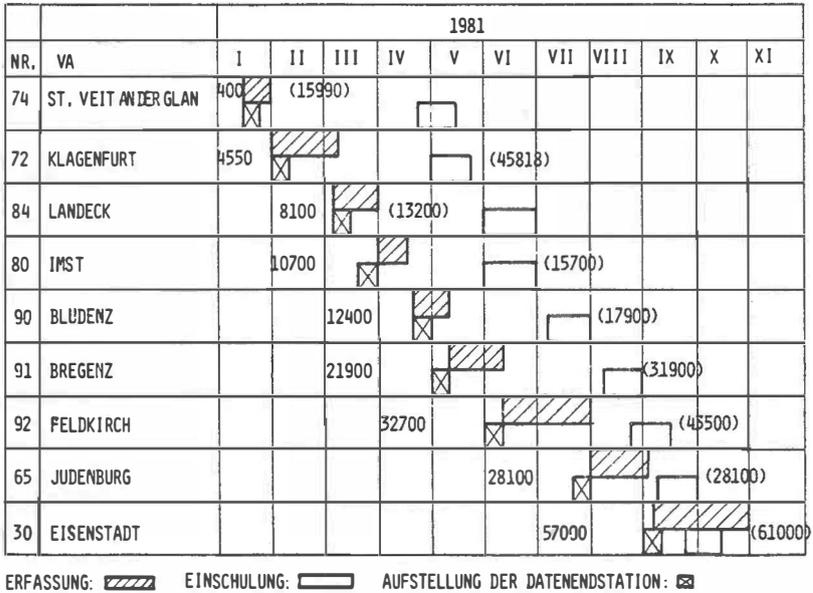
Zur optimalen Ausnützung dieser Kapazität war es notwendig, die Termine für die Fertigstellung der Vorbereitungsarbeiten exakt vorauszuplanen und einzuhalten. Diese Termine wurden jeweils vor Beginn einer Ausbaustufe zwischen der ADV-Abteilung, den zuständigen Vermessungsinspektoren und den betroffenen Vermessungsämtern vereinbart. Die notwendige genaue Einhaltung dieser Termine war nur durch eine entsprechende Schwerpunktbildung bei der Tätigkeit der Vermessungsämter möglich.

Vom Abschluß der Vorbereitungsarbeiten an wurde die Führung des Katasters in seiner bisherigen Form unterbrochen. Nach der Datenersterfassung erfolgte die Aktualisierung des Datenbestandes bereits in der Grundstücksdatenbank. Hierzu war es notwendig, die Durchschaltung der Datenfernübertragungsleitungen vom Bundesrechenamt zu den Vermessungsämtern, die Installation der Datenendstationen in diesen Ämtern und die Schulung der Mitarbeiter zeitlich auf den Zeitraum der Datenersterfassung abzustimmen.

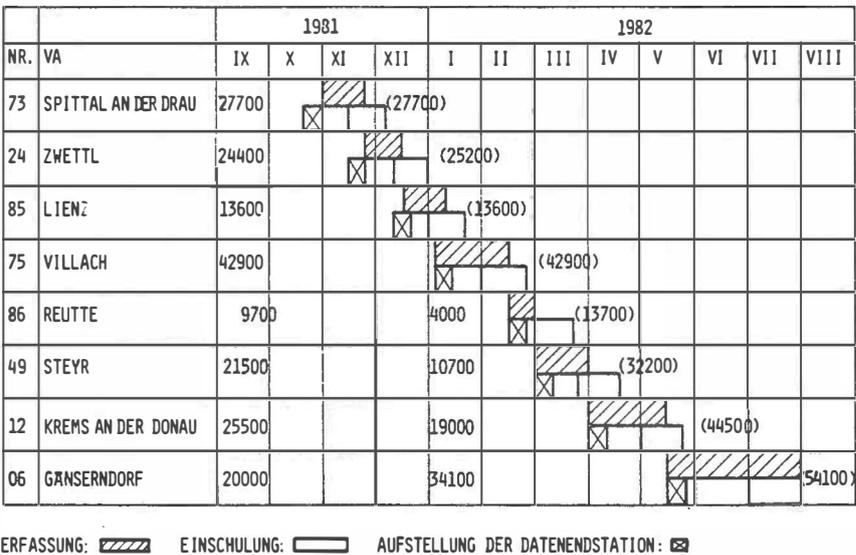
Die nachstehend angeführten Schaubilder zeigen nach Ausbaustufen gegliedert den zeitlichen Ablauf und die Verflechtung dieser Arbeitsvorgänge. Die bei jedem Vermessungsamt angegebenen Zahlen stellen ein Maß für den bei den Vorbereitungsarbeiten für die Datenersterfassung anfallenden Arbeitsaufwand dar.



3. AUSBAUSTUFE



4. AUSBAUSTUFE





7. AUSBAUSTUFE

NR.	VA	1983				1984								
		IX	X	XI	XII	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	
58	TAMSWEG	7500	☒	▨	▨			(7500)						
22	SCHEIBBS	13500	☒	▨	▨				(13500)					
77	WOLFSBERG	16800		☒	▨					(16800)				
66	LEIBNITZ	47000			☒	▨	▨					(47000)		
15	MISTELBACH	51500					▨	▨	☒			(51500)		
13	LAA AN DER THAYA	14000					3200		▨	☒			(17200)	
61	DEUTSCHLANDSBERG	15000					9800			▨	☒		(24800)	
67	LIEZEN	15000					10700				▨	☒	(25900)	
76	VÖLKERMARKT	7000					12500					▨	☒	(19500)

ERFASSUNG: ▨ EINSCHULUNG: ☒ AUFSTELLUNG DER DATENENDSTATION: ☒

8. AUSBAUSTUFE

NR.	VA	1983	1984								
		I - XII	VII	VIII	IX	X	XI	XII			
07	GMOND	6000	14900	▨	▨		(20900)				
10	HORN	4200	18600		▨	▨		(22800)			
18	RETZ	3000	18600				▨				(21600)
21	WALDHOFEN	2000	18000					▨	▨		(20000)

ERFASSUNG: ▨ EINSCHULUNG: ☒ AUFSTELLUNG DER DATENENDSTATION: ☒

## 12. Installation der Datenendstationen

Neben der zeitgerechten Veranlassung der Bereitstellung der Datenfernübertragungsleitungen wurden jeweils vor Beginn einer Ausbaustufe mit den betroffenen Vermessungsämtern Kontakte hinsichtlich der Aufstellung der Datenendstationen hergestellt.

Es wurde getrachtet die Datenendstation grundsätzlich im Parteienverkehrsraum, allenfalls in einem unmittelbar an diesen anschließenden Raum zu installieren.

Für die Installationsplanung wurden dem jeweils betroffenen Vermessungsamt die Erfahrungen der bereits an die Grundstücksdatenbank angeschlossenen Vermessungsämter im Hinblick auf Raumbedarf, Stromzufuhr, Beleuchtungsverhältnisse, aber auch hinsichtlich organisatorischer und ergonomischer Grundsätze mitgeteilt.

## 13. Mitarbeiterschulung

Vor Beginn einer jeden Ausbaustufe wurden zur Information der mit den Agenden der Grundstücksdatenbank unmittelbar betrauten Bediensteten der Leiter des Geschäftsbereiches 4 bzw. der geschäftsführende Grundkatasterführer der jeweils betroffenen Vermessungsämter zu einer Informationstagung nach Wien einberufen. Im Rahmen dieser Informationstagung wurden sowohl die technisch-administrativen Grundsätze als auch die Grundsätze des Projektes aus der Sicht der EDV behandelt. Die Vorbereitung der Grundbesitzbogen-Titelblätter für die Datenersterfassung wurde an Hand der bestehenden Richtlinien theoretisch und in Form von Übungen auch praktisch erläutert.

Ferner wurde eine erste Einführung in die Bedienung der Datenendstation gegeben.

Die Schulung der Mitarbeiter im Detail erfolgte bewußt in deren vertrauter Umgebung am Arbeitsplatz und wurde in den ersten Ausbaustufen durch zwei Bedienstete vorgenommen, die am Projekt Grundstücksdatenbank bereits in einem sehr frühen Stadium mitgearbeitet hatten und die in die Entscheidungsprozesse während des Projektverlaufes unmittelbar eingebunden waren.

In den späteren Ausbaustufen wurden diese Bediensteten durch erfahrene Grundkatasterführer in den einzelnen Aufsichtsbereichen unterstützt.

Zur Erhaltung eines möglichst hohen Ausbildungsstandards ist die Abhaltung von Informationstagungen in größeren Intervallen vorgesehen. Solche Veranstaltungen haben bereits im Burgenland, in Vorarlberg, in Salzburg und in der Steiermark stattgefunden.

## 14. Information der Benützer

Nachdem die Grundstücksdatenbank in einem Vermessungsamt bereits einige Zeit in Betrieb ist und somit sowohl die Benützer dieses Systems als auch die Bediensteten des Vermessungsamtes über gewisse Erfahrungen verfügen, wurden bzw. werden in jedem Vermessungsamt Informationsgespräche zur Klärung offener Fragen und zur Entgegennahme von Anregungen zur Verbesserung abgehalten. Neben je einem mit administrativen Problemen und einem mit EDV-Problemen unmittelbar befaßten maßgeblichen Bediensteten des BEV nahmen an diesen Gesprächen der zuständige Vermessungsinspektor, der Leiter und die Bediensteten des Vermessungsamtes auf der einen Seite teil, auf der Benützerseite setzten sich die Teilnehmer insbesondere aus den Notaren, Rechtsanwälten, Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, den Vertretern der Kreditwirtschaft und der Gemeinden zusammen.

## 15. Führung der Grundstücksdatenbank

Im Juni 1979 wurden mit einem Erlaß des BEV „Vorläufige Richtlinien für die Führung der Grundstücksdatenbank“ erlassen.

Diese Richtlinien enthielten die Bestimmungen für die Führung der Grundstücksdatenbank durch die Vermessungsbehörden nach Maßgabe des Vermessungsgesetzes. Bedingt durch den schrittweisen Aufbau der Grundstücksdatenbank war es erforderlich, in diese Richtlinien auch Bestimmungen für die Führung jener Daten aufzunehmen, die nach der Automatisierung der Grundbücher von den Grundbuchgerichten geführt werden.

In diese Richtlinien wurden und werden die Erfahrungen der Benutzer der Grundstücksdatenbank laufend eingebaut, nachdem diese Anregungen in dem hiezu eingerichteten Arbeitsausschuß „Technisch-administrative Angelegenheiten der Grundstücksdatenbank“ diskutiert und aufbereitet wurden.

Heute regeln diese Richtlinien die in der Grundstücksdatenbank einzuhaltende Vorgangsweise bei

- der Neuschaffung, Änderung, Auflassung und Benennung von Katastralgemeinden,
- der Grundstücksvereinigung,
- dem Berichtigungsverfahren,
- der Einführung des Grenzkatasters,
- der Umwandlung,
- den Grenzvermessungen,
- der Erhebung der Benützungsorten,
- der Planbescheinigung,
- der Grenzwiederherstellung,
- der Grenzermittlung,
- der Mappenberichtigung,
- den Anträgen auf Durchführung bescheinigter Pläne gem. §§ 13 und 15 LiegTeilG,
- der Behandlung von Grundbuchsbeschlüssen,
- der Kentlichmachung einer vollzogenen Durchführung und
- den Berufungen.

Ferner enthalten diese Richtlinien Bestimmungen über die Gestaltung des Arbeitsablaufes an der Datenendstation sowie über die Handhabung der Abfrageprogramme und der Veränderungsprogramme.

Neben ausführlichen Musterbeispielen enthalten diese Richtlinien noch eine detaillierte Bedienungsanleitung der Datenendstation.

Neuerdings hat das BEV noch eine kurzgefaßte Anleitung zum Gebrauch der Abfrageprogramme und der Veränderungsprogramme als Gedächtnisstütze für den Praktiker herausgegeben.

## 16. Schlußbetrachtung

Mit der Grundstücksdatenbank verfügt Österreich — nach den ho. Informationen als erster Staat der Welt — über ein ausgezeichnetes Instrument zur Führung des Katasters und in Teilen des Staatsgebietes bereits jetzt auch des Grundbuches, wobei in absehbarer Zeit auch für den Rest des Staatsgebietes das Grundbuch automationsunterstützt geführt zur Verfügung stehen wird.

Damit verfügt Österreich aber auch über einen wesentlichen Teil der Basisinformationen eines grundstücksbezogenen Landinformationssystems. Es muß Aufgabe der unmittelbar vor uns liegenden Jahre sein, diese Basisdatenbank um die Koordinatendatenbank und um die digitale Katastralmappe zu erweitern. Hand in Hand damit wird abzuklären sein, um welche

Datenbestände die Basisinformationen selbst erweitert werden müssen und welche Datenbanken unter Wahrung der gesetzlichen Kompetenzen für deren Führung auf den Basisinformationen aufzubauen sind.

#### Literaturverzeichnis

- Höllrigl, F.:* Fortführung des Schriftoverates des Grundkatasters durch Verwendung von Lochkartenmaschinen; Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen 1956, Heft Nr. 3
- Höllrigl, F.:* Erfahrungen bei der Umstellung des österreichischen Katasterschriftoverates auf Lochkarten; Zeitschrift für Vermessungswesen 1958, Heft Nr. 11
- Höllrigl, F.:* Rationalisierung im österreichischen Bundesvermessungsdienst durch den Einsatz des Lochkartenverfahrens für geodätische Berechnungen; Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen 1960, Hefte Nr. 2 und 3
- Boxan, R.:* Die elektronische Netzeinschaltung; Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen 1962, Hefte Nr. 4 und 5
- Höllrigl, F.:* Stand der Automation im Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen; Mitteilungen der geodätischen Institute der Technischen Hochschule Graz, Folge 6, 1966
- Höllrigl, F.:* Kataster und Automation, 150 Jahre Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
- Hrbek, F.:* Organisatorische Voraussetzungen der Grundstücksdatenbank, Siebente Fachtagung für Vermessungswesen 1973
- Zimmermann, E.:* Technische Voraussetzungen für die Grundstücksdatenbank, Siebente Fachtagung für Vermessungswesen 1973
- Zimmermann, E.:* Entwicklung und Aufbau der österreichischen Grundstücksdatenbank, evm 25/1977
- Kopsa, L.:* Die Führung des Katasters in der Grundstücksdatenbank, evm 25/1977
- Sedlacek, O.:* Datenerfassung für die Grundstücksdatenbank – ein Problem im Milliardenbereich, evm 25/1977
- Fleissig, J.:* Das erste Vermessungsamt mit GDB (Grundstücksdatenbank), evm 25/1977
- Twaroch, Ch.:* Grundstücksdatenbank als Basis – FIG Symposium über Landinformationssysteme, evm 28/1979
- Hrbek, F.:* Grundstücksdatenbank im Ministerrat, evm 28/1979
- Kaluza, H.:* Bodeninformationssysteme heute und morgen – Entwicklungstendenzen im Bereiche der Bodeninformation, ÖZ 1/1979
- Hrbek, F.:* Die Entstehung der österreichischen Grundstücksdatenbank und ihr Verhältnis zum LIS, ÖZ 3/1979
- Kaluza, H.:* Bodeninformation und Rechtsordnung, ÖZ 3/1979 und evm 29/1979
- Zimmermann, E.:* Die technische Realisierung eines Landinformationssystems, ÖZ 3/1979
- Hrbek, F.:* VermG – GUG – DSG, evm 30/1979
- Hochwartner, A.:* Integration der Datenendstation in den Dienstbetrieb, evm 30/1979
- Hrbek, F.:* Vermessungsgesetz – novelliert, ÖZ 4/1980
- Hochwartner, A.:* GDB – Erfahrungen der Praktiker berücksichtigt, evm 32/1980
- Hrbek, F.:* GDB – Gesetzliche Grundlagen, evm 33/1981
- Kopsa, L.:* Die Aufgaben des Masterterminals bei der Führung der Grundstücksdatenbank, evm 33/1981
- Hochwartner, A.:* Grundstücksdatenbank – Agrarverfahren, evm 33/1981
- Sambor, K.:* Möglichkeiten der Datenkommunikation mit der Grundstücksdatenbank, ÖZ 2/3/1982
- Hochwartner, A.:* Berufsbegleitende Fortbildung – Thema Grundstücksdatenbank, evm 39/1983
- Zimmermann, E.:* GDB und BTX, evm 39/1983
- Schwarzinger, K.:* Die GDB in allen Vermessungsämtern in Tirol und Vorarlberg eingeführt, evm 40/1983
- Hochwartner, A.:* GDB – Informationsgespräche, evm 41/1983
- Dittrich – Hrbek – Kaluza:* Das österreichische Vermessungsrecht, Manz Verlag Wien, 1985
- Hrbek, F.:* Die Schaffung der österreichischen Grundstücksdatenbank – Organisatorische Maßnahmen, evm 45/1985
- Zimmermann, E.:* Die technischen Einrichtungen der Grundstücksdatenbank, evm 45/1985
- Kopsa, L.:* Das Programmsystem der Grundstücksdatenbank, evm 45/1985
- Hochwartner, A.:* Einschulung und Information, evm 45/1985
- Sedlacek, O.:* Einrichtung der Grundstücksdatenbank – Rückblick – Abschlußbericht, evm 45/1985
- 340 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP